



## Beurteilungen

**Äußerungen des Dienstvorgesetzten über  
Eignung, Befähigung und fachliche Leistung**Zivilrecht**Materiell**

Richterin verfügt über Rechtskenntnisse, die wohl schon über dem Durchschnitt liegen.  
Streitstoff wird mittlerweile richtig erfaßt  
Judiz – oft zutreffend – außer: Bau- und Architektensachen. In Einzelrichtersache hat sie einen in Rechtsprechung und Literatur bis dahin nicht vertretenen Standpunkt eingenommen.  
OLG hat sie richtigerweise aufgehoben und zurückverwiesen.

**Prozessual**

Innerhalb der Kammer erledigt der Vorsitzende die Einhaltung der ZPO.  
Sonst ist hier nichts negatives bekannt.

Strafrecht**Materiell**

im Beurteilungszeitraum o. B.

**Prozessual**

im Beurteilungszeitraum auch o. B.

Allgemeines**geistig rege**

(+)

**interessiert**

(+)

**Auffassungsgabe**

ist vorhanden

**Judiz**

siehe oben unter ZivilR

**Betragen**

Widerspricht nur gelegentlich. Sie fügt sich dabei aber auch in überlegene Argumentationen

**Rechtschreibung**

entspricht den ~~amtlichen~~ amtlichen Regelungen  
gemäß Bek. des BMJ BundesA, 205a, 31. 10. 1996

**Zeichensetzung**

siehe oben (wie Rechtschreibung)

**sonstiges**

geeignet als WauRi – von Tennis aber keine Ahnung

Note

ihre Fähigkeiten und Leistungen liegen erheblich über den Durchschnitt.

Ich beurteile sie mit  
gut (untere Grenze)



# Die moderne Lösung!

## Jetzt in Neuauflage

### DER »MUSIELAK«

ist ganz auf den zivilprozeßrechtlichen Praktiker zugeschnitten. Zu den konzeptionellen Besonderheiten zählen:

- die klare und kompetente Wiedergabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der für die Praxis relevanten Literatur
- die auf das Wesentliche beschränkte Erläuterung von Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten
- Hinweise für die Berechnung der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren bei den jeweils einschlägigen Vorschriften
- die Kommentierung der zivilrechtlich bedeutsamen Regelungen des GVG sowie des EuGVÜ

### JETZT AKTUELL:

Die 2. Auflage berücksichtigt neue Rechtsprechung und Literatur. An neuen Gesetzen erfaßt sie das

- Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. 3. 2000
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 17. 12. 1999
- Gesetz zum Internationalen Privatrecht für außervertragliche Schuldverhältnisse und für Sachen vom 21. 5. 1999
- Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 19. 12. 1998.

### DAS ZPO-KONZEPT MIT ZUKUNFT

für alle Praktiker, die schnell genaue Auskunft suchen, insbesondere für Rechtsanwälte, Richter und Juristen in den Rechtsabteilungen der Unternehmen, aber auch für alle mit der ZPO befaßten Rechtspfleger.

### Musielak Zivilprozeß- ordnung

mit Gerichtsverfassungsgesetz

Kommentar.

Herausgegeben von Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak, o. Professor an der Universität Passau.

Bearbeitet von Wolfgang Ball, Richter am BGH;

Udo Becker, Vors. Richter am OLG; Helmut Borth, Vors. Richter am OLG;

Dr. Frank O. Fischer, Richter am AG; Prof. Dr. Ulrich Foerste;

Dr. Mathias Grandel, Rechtsanwalt; Prof. Dr. Michael Huber,

Vizepräsident des LG; Rolf Lackmann, Vors. Richter am LG;

Prof. Dr. Hans-Joachim Musielak; Prof. Dr. Stefan Smid;

Prof. Dr. Astrid Stadler; Prof. Dr. Wolfgang Voit; Prof. Dr. Stephan Weth;

Dr. Johannes Wittschier, Richter am AG; Dr. Dieter Wolst, Richter am BGH.

**2., neubearbeitete Auflage. 2000**

**L, 2632 Seiten. In Leinen DM 298,-**

**ISBN 3-8006-2571-7**



### FAX-COUPON

Expl. 3-8006-2571-7

**Musielak · Zivilprozeßordnung**

2. Auflage. 2000. In Leinen DM 298,-  
zuzüglich Vertriebskosten

Name/Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift B/116389

Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an den Verlag Vahlen, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels). Bei einem Warenwert unter DM 80,- liegen die Kosten der Rücksendung beim Rücksender.

Bitte bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:

**VERLAG VAHLEN**  
80791 MÜNCHEN

Fax: (089) 3 81 89-402  
Internet: www.vahlen.de  
E-Mail: bestellung@vahlen.de

## Dienstliche Beurteilung der Richter

Für die Besetzung der Richterämter und die Beförderung maßgebend ist das Leistungsprinzip; dies muss auch so bleiben. Dem Leistungsprinzip Geltung verschaffen kann nur ein Beurteilungssystem. Nur über die Beurteilung vollzieht sich die Bestenauslese; nur sie stellt eine Rangfolge für die Beförderung auf.

Die Beurteilung hat zwei Funktionen zu erfüllen: Sie soll dem Dienstvorgesetzten eine an objektiven Kriterien orientierte Auswahlentscheidung ermöglichen. Insofern liegt in ihr ein wesentliches Personalführungs- und -steuerungsinstrument. Die Beurteilung soll aber auch dem Betroffenen Klarheit darüber verschaffen, wie es um seine beruflichen Aufstiegschancen steht.

Ist diese Aufgabenstellung durch das bisherige System befriedigend geregelt? Wird die Wirklichkeit den an die Beurteilung gestellten Erwartungen gerecht?

### Zum Titelbild

Das Alb-Traum-Zeugnis ist Satire.

Ähnlichkeiten mit existierenden Zeugnissen und echten Beurteilungen sind Zufall und nicht beabsichtigt.

Die Beurteiler werden um Humor gebeten.

Der dienstlichen Beurteilung der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen liegt nach wie vor die AV des JM vom 20. Januar 1972 (!), (200-I C jetzt B 155) – JMBL NW 1972/38, zugrunde. Dies dürfte bei der jetzt anstehenden Regelbeurteilung allerdings letztmalig der Fall sein. Die AV wird derzeit durch das Ministerium überarbeitet. Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes, des Bundes der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wird diese Arbeit kritisch begleiten und in RiStA hierüber berichten. Für die anstehende Beurteilungsrunde kann danach auf die – wie eine Durchsicht gezeigt hat – nach wie vor in vollem Umfang aktuellen Ausführungen in RiStA 5/96 verwiesen werden, die deshalb in diesem Heft ebenso wie die AV erneut abgedruckt werden.

Außerdem hat sich PrLG Gustav Martens, Düsseldorf, freundlicherweise bereit erklärt, das mit ihm als Vorsitzenden des Präsidialrates von 1991 bis 1998 geführte RiStA-Interview zu überprüfen, so dass es in überarbeiteter Fassung erneut abgedruckt werden konnte.

### Beurteilungsrichtlinien

Wie auch in den anderen Bereichen erfassen die Beurteilungsrichtlinien der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Wesentlichen drei Fragestellungen: 1. Wann wird beurteilt (Regel- und Anlassbeurteilung)? 2. Was wird beurteilt (Beurteilungsmerkmale)? 3. Durch wen, aufgrund welcher Erkenntnisse und in welchem Verfahren wird beurteilt?

Die Fragestellung zu Ziffer 1 enthält kaum besonderen „Zündstoff“: Wer, um seine Leistungsentwicklung im Falle einer späteren Bewerbung besser darstellen zu können, die vierjährige Zeitspanne bei der Regelbeurteilung für zu lang hält oder sich benachteiligt fühlt, weil er mit 50 nicht mehr beurteilt wird, mag den Dienstvorgesetzten durch Bewerbungen auf ein Amt, das er letztlich nicht anstrebt, zu den benötigten Beurteilungen veranlassen.

Wer – zu Ziffer 2 – die vom obersten Dienstherrn aufgezeigten Merkmale überdenkt und seine eigene Beurteilung daraufhin kritisch prüft, wird kaum zu dem Ergebnis kommen können, dass Beurteilungen die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters nicht tangieren. Andererseits: Ist es wirklich wünschens- und erstrebenswert, dass gerade für diesen sensiblen Bereich Effizienz, Substanz und Akzeptanz der richterlichen Tätigkeit – ohnehin Gegenstand ständiger Kritik der Betroffenen, der Rechtsmittelinstanzen und interessierter Dritter, ausgerechnet bei der Beurteilung durch den Dienstvorgesetzten außen vor bleiben sollen?

Schließlich: Auch eine Vervielfältigung der einzelnen Beurteilungsmerkmale wird im konkreten Fall kaum dazu führen, dass sich daraus wie aus einer Checkliste das Gesamturteil von selbst ablesen lässt. Zum Schwur kommt es vielmehr bei der abschließenden Gesamt- und Eignungsbewertung. Da kann auf wundersame Weise ein „Merkmalseinser“ zu einer grauen Maus mutieren, während sein Mitkonkurrent in höchste Sphären entschwebt.

Die entscheidenden Weichen werden im Beurteilungsverfahren – Fragestellung zu Ziffer 3 – gestellt, zu dem sich die ministeriellen Anweisungen auf wenige dürre Worte beschränken. Hier gibt es im Hinblick auf Verwaltungsübungen, die wie Reklame aus längst vergangenen Zeiten anmuten, deutliche Regelungsdefizite.

### Beurteilungshilfen

So heißt es zwar in den Richtlinien, dass die Beurteilung entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen muss und Voraussetzung dafür ist, dass er die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennen lernt. Dass dies an großen Amts- und Landgerichten und insbesondere an

## Aus dem Inhalt

|                                             |    |
|---------------------------------------------|----|
| <b>Beurteilungen</b>                        |    |
| – Dienstliche Beurteilung der Richter       | 3  |
| – Interview zu Beurteilungsfragen           | 4  |
| – Dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte | 10 |
| <b>Aus der Arbeit des Vorstandes</b>        | 12 |
| – Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW         | 12 |
| – Es muß ja so kommen                       | 14 |
| – Offener Brief an JM Dieckmann             | 14 |
| <b>Zwischen Arzt und Beihilfe</b>           | 16 |
| <b>Alimentation kinderreicher Familien</b>  | 19 |
| <b>EDV-Gerichtstag</b>                      | 18 |
| <b>Deutscher Juristen-Tag</b>               | 19 |

## ROBEN

**Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität**

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

**Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an**

Mundsburger Damm 32  
22087 Hamburg  
Tel. (0 40) 2 20 18 87  
Fax (0 40) 2 27 34 22  
eMail: eggert@nikocity.de

## Impressum

**Herausgeber:**  
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (0 23 81) 2 98 14; Fax (0 23 81) 2 25 68  
E-Mail: info@drb-nrw.de  
Internet: www.drb-nrw.de

**Redaktion:**  
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Dr. Harald Hemmer (RLG); Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin); Lars Mückner (R); Stelanie Rüntz (RinAG); Klaus Puppert (RAG); Axel Stahl (StA); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (VRLG).

**Verlag, Herstellung und Anzeigen:**  
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de  
Anzeigenleitung: Udo Najorka  
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-506, Anzeigenkategorie Nr. 15  
Abonnement: Heike Lohe, Telefon (02 11) 98 49 49 54

**Bezugsbedingungen:**  
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

**Zuschriften erbeten an:**  
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.  
**Titelbild von Lars Mückner, Hamm**



Im Übrigen gibt es seit dem Inkrafttreten des Frauenförderungsgesetzes unterschiedliche Ansichten zur Bewertung der Leistungsentwicklung. Nach Auffassung des JMin ist die Leistungsentwicklung kein echtes Leistungskriterium sondern ein sogenanntes Hilfskriterium, wie z. B. das höhere Lebens- oder Dienstalter des Richters. Im Falle einer Frauenförderung bleibe deshalb die Leistungsentwicklung unberücksichtigt, weil die Frauen bei gleicher aktueller Beurteilung kraft Gesetzes grundsätzlich vor ihren männlichen Mitbewerbern befördert werden müssen, sofern nicht nach der Öffnungsklausel des § 25 Abs. 5 LBG in der Person des männlichen Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, z. B. deutlich höheres Dienst- und/oder Lebensalter oder soziale Gesichtspunkte. Das JMin berücksichtigt das höhere Dienst- und Lebensalter der Öffentlichkeitsklausel nur, wenn dieser gegenüber einer weiblichen Mitbewerberin kumulativ mindestens vier Jahre dienst- und lebensälter ist. Der Präsidialrat hat sich gegen diese stringente Regelung ausgesprochen. Er hat immer den Standpunkt vertreten, dass die Leistungsentwicklung ein echtes Leistungskriterium ist. Das bedeutet, dass ein Richter, der seit mehreren Jahren eine bestimmte Note hat, gegenüber z. B. einer Mitbewerberin, die erstmals diese Note erhält, als der Leistungsstärkere anzusehen ist, so dass der Richter mit der besseren Leistungsentwicklung nach den Regeln der Bestenauslese vorrangig zu fördern ist.

**RiStA:** Falls es Unterschiede hinsichtlich der im Durchschnitt erreichten Gesamtbewertung zwischen den OLG-Bezirken gibt, werden diese bei Stellungnahmen des Präsidialrates zu den Beförderungsvorschlägen berücksichtigt?

**Marten:** Unterschiede in der Gesamtbewertung zwischen den OLG-Bezirken hat es in der Vergangenheit gelegentlich bei abschließenden Beurteilungen der OLG-Präsidenten im Anschluss an eine Erprobung gegeben. Dies kann sich aber allenfalls bei bezirksübergreifenden Bewerbungen auswirken, in der Praxis hat der Präsidialrat aber nach meiner Kenntnis in einer Einzelpersonalie zu einer solchen unterschiedlichen Bewertung keine Stellungnahme abgegeben müssen.

**RiStA:** Jetzt noch ein paar Fragen, die besonders Amtsrichter interessieren. Was genau be-

sagt das sogenannte Amtsrichterprivileg? Bedeutet es, dass erprobte Richter am Landgericht sich auf Stellen, für die das Amtsrichterprivileg gilt, nicht bewerben können? Oder heißt es nur, dass für R2-Stellen beim Amtsgericht eine Erprobung nicht erforderlich ist? Können sich auf diese Stellen dann auch erprobte Richter am Amtsgericht und Landgericht oder nicht erprobte Richter am Landgericht bewerben?

**Marten:** Wenn ich gerade erwähne, dass es bei der Beurteilung von Richtern am AG und Richtern am LG keine generellen Unterschiede gäbe, so möchte ich dies hier ein wenig einschränken. Bedingt durch den unterschiedlichen Arbeitsanfall und eine darauf beruhende andere Arbeitsweise ist es erfahrungsgemäß etwas schwieriger für einen Amtsrichter, eine Spitzennote zu erreichen als für einen Richter am LG, vor allem dann, wenn der Richter in seinem Berufsleben überwiegend nur ein bestimmtes Fachdezernat – z. B. als Strafrichter oder Familienrichter – verwaltet hat. Deshalb plädiere ich dafür, dass die Präsidien der Gerichte dem Richter Gelegenheit geben, möglichst viele Dezernate des Gerichts kennenzulernen, um die Chance zu erhalten, vielfältige Erfahrungen zu sammeln und auch entsprechend beurteilt zu werden.

Um zu verhindern, dass amtsrichterliche Beförderungsstellen häufig Richtern am LG übertragen werden, gibt es bereits seit vielen Jahren in Absprache mit dem Justizministerium und dem Präsidialrat als ständige Verwaltungsbeförderung des Amtsrichterprivileg. Das bedeutet, dass grundsätzlich die Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten nur solchen Richtern offen stehen, die als Amtsrichter tätig sind oder dies jedenfalls über lange Zeiträume waren. Ein Richter am LG, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann – ob erprobt oder nicht – eine solche Beförderungsstelle nur erhalten, wenn sich kein für dieses Amt geeigneter Amtsrichter beworben hat.

Im Übrigen ist die Erprobung nur vorgesehen für Beförderungen bei dem LG und dem OLG, nicht jedoch für amtsrichterliche Beförderungsstellen. Allerdings kann eine erfolgreiche Erprobung für einen Amtsrichter, der eine Beförderungsstelle bei einem Amtsgericht anstrebt, unter dem von mir dargelegten Gesichtspunkt der Vielfältigkeit durchaus von Vorteil sein.

## Definitionen

Das JMin in Niedersachsen hat in seiner AV v. 13. 11. 1996 (abgedruckt in Nds. Rpfl. S. 370) die einzelnen Beurteilungskriterien definiert und nachahmenswert erläutert, um Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern und Zeugnisse erklärbarer zu machen. RiStA druckt einige Definitionen und Erläuterungen beispielhaft ab.

**Befähigung** ist die Summe der Fähigkeiten, die sich aus den persönlichen Anlagen sowie den erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen ergibt, die beruflich relevant und relativ konstant sind.

**Leistung** ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.

**Eignung** ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

### Fachkenntnisse

(Umfang, Differenziertheit und Einsatz der für den wahrgenommenen Aufgabenbereich erforderlichen Kenntnisse des materiellen und des Verfahrensrechts sowie der notwendigen, beispielsweise sozialwissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ergänzungen)

### Erläuterungen:

Gemeint sind die Kenntnisse der Normen des materiellen Rechts, des Verfahrensrechts, der Rechtsprechung und der Methodik. Hinzu kommen ergänzende Kenntnisse, die in einzelnen Aufgabenbereichen vorteilhaft sind, beispielsweise psychologische, medizinische, kriminologische, soziologische, technische und wirtschaftliche Teilkenntnisse. Erfasst wird auch die Bereitschaft, die Rechtskenntnisse ständig zu aktualisieren und zu erweitern.

### Urteilsvermögen und Entschlusskraft

(Fähigkeit und Bereitschaft aus Sachverhalten unter Einsatz des fachlichen Wissens und mit Verständnis für soziale, wirtschaftliche und technische Zusammenhänge folgerichtig und problembewusst abwägend Schlussfolgerungen zu ziehen und sich zum richtigen Zeitpunkt eigenverantwortlich zu entscheiden).

### Erläuterungen:

Hier ist zum einen die Fähigkeit angesprochen, Sachverhalte zu bewerten. Ein Indiz für gerechte Bewertungen ist das offene, vorurteilsfreie Abwägen aller relevanten Interessen, das nach den Erfahrungs- und Denkgesetzen nachvollziehbar sein muss. Integraler Bestandteil allen Wertens ist soziales Verständnis, d. h. die einfühlsame Einbeziehung der realen Lebensumstände, der persönlichen Eigenheiten und zwischenmenschlichen Beziehungen der Beteiligten. Die richterliche Unabhängigkeit verbietet allerdings eine inhaltliche Betrachtung der einzelnen Schlussfolgerungen.

Zum anderen müssen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und

**Beamtendarlehen**  
**Festzins ab 5,95% (Ges.Laufzeit)**

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM.  
Auszahlung ab 100%.  
Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.  
**effekt. Jahreszins ab 6,53%**

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%  
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15  
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**  
• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline  
**☎ 044 08/93 82-0**

*Schirmer & Partner*  
OHG Darlehensvermittlung  
27798 Hude • Lupinenweg 5  
Fax 044 08/93 82-19

**ROBEN**

Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer  
**IN EDLER VERARBEITUNG!**  
**Einmalig !!!**  
13 verschiedene  
Top-Stoffqualitäten.  
Konfektionsgrößen u.  
Maßanfertigung zu gleichen  
Preisen ab 345,- DM netto  
+ ges. MwSt.  
Bitte Angebot mit  
Stoffproben anfordern.

**Seit 1890**

*F.W. Jule Hermann*  
☎ (023 51) 22492  
Telefax (023 51) 380866  
Postfach 1130 • 58461 Lüdenscheid

**Jeder Ratgeber 10 DM**

Die Ratgeberreihe für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

- ☐ Rund ums Geld
- ☐ Die Beamtenversorgung
- ☐ Das Nebentätigkeitsrecht
- ☐ Die Beihilfe
- ☐ Der Frauenratgeber

Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V.  
Höherweg 277 • 40271 Düsseldorf  
Tel. 02 11/430 1255 • Fax 01 80/532 92 26

**www.dbw-online.de**

**JusCouture**  
Vastil Bilaloglu • 14050 Berlin

**Roben für Richter**  
Advoline Classic DM 231,90 (DM 269,-)

**Roben für Protokollführer**  
Advoline Standard DM 231,90 (DM 269,-)

Preis in Klammern Incl. MwSt und Versandkosten.  
14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich.  
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.

☎ 030-30614204 Fax 030-30614205  
<http://www.juscouture.de>

**BILLIGES GELD FÜR BEAMTE**



**LANGFRISTIGE DARLEHEN**  
bis DM 250.000,-, Laufzeiten bis 25 Jahre

**RATENKREDITE** Laufzeiten bis 84 Monate

**UMSCHULDUNGEN**

Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamenschaft tätig. auch für kostensparende

**MASEL BANK** Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19  
Postanschrift: 14004 Berlin  
Telefon (030) 300 683-0 **- SPEZIALBANK -**

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

**Supergünstig ab 5,45%, ab 6,25% an Beamte a.L.**

**Hypotheken- & Beamtendarlehensdiscounter**

Beamtendarlehen ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit, Effektiver Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z. B. a.L. od. DO-Angest. 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 1.630,- DM, bei 120.000,- DM, 1.260,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Lfz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,75% 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,99%. Auch Superangebote zu 5 J., 15 J., 30 J. fest. Beleihung max. 100%. Nachrangig auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – lesen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

**Ja!** Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: \_\_\_\_\_ DM

Name: \_\_\_\_\_ **keinerlei Vermittlungskosten**

Straße: \_\_\_\_\_ **Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung**

Ort: \_\_\_\_\_ **Internet: www.ak-finanz.de**

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

**AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,**  
**Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.**  
**Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.**

**VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN**

**Justiz-Versicherungskasse**

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

*Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:*

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag  
Hohe Beteiligung an den Überschüssen

*Außerdem:*

- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.  
Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23, Fax (02 21) 71 26 63

UNSEREN LESERN UND INSERENTEN  
WÜNSCHEN WIR EIN SCHÖNES WEIHNACHTSFEST,  
Glück, Erfolg  
UND GESUNDHEIT IM NEUEN JAHR!



**VVA** Vereinigte Verlagsanstalten GmbH

Staatsanwälte die Kraft zur zeitgerechten Entscheidung aufbringen und sollen sich nicht in Ausweichstrategien üben, die alle Beteiligten nur belasten. Ausweichende Vertagungen, überzogene Bemühungen um Vergleichsabschlüsse und Geständnisse oder Rechtsmittelverzicht sind unangebracht. Entschlusskraft ist allerdings nicht mit Schneidigkeit zu verwechseln.

Eine gute Entscheidung muss mitunter reifen, soll jedenfalls die Beteiligten nicht unvorbereitet treffen.

#### Belastbarkeit

(Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei großer innerer und/oder äußerer Belastung – ggf. auch durch familiäre Pflichten – in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen und sich engagiert einzusetzen)

#### Erläuterungen:

Die Belastbarkeit hat neben der physischen auch eine psychische Komponente. Unter psychischer Belastbarkeit sind Stress- und Frustrationstoleranz zu verstehen, d.h. die Fähigkeit und Bereitschaft, trotz größeren äußeren Drucks (Arbeitsanfall, Zeitnot, familiäre Belastung, öffentliche Angriffe und dergl.) oder trotz erheblicher Enttäuschungen (z.B. Ärger über bestimmte Verfahrensbeteiligte, Offenlegen eigener Fehler, Überdross an einer bestimmten Arbeitsmaterie, Ausbleiben einer Beförderung oder sonstiger Anerkennung) in Qualität und Quantität anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Die Belastbarkeit ist unabhängig von Voll- oder Teilzeitarbeit zu beurteilen.

### Neues aus dem Internet

Als praktischen Tipp für die neuen Zinsberechnungen mit „5% über dem Basiszinssatz“ verweist RLG Stefan Vatter, Stuttgart, auf die Internet-Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank.

Unter <http://www.bundesbank.de/de/presse/faq/zinssatz.htm> kann man die ab 1. Januar 1999 gültigen Basiszinssätze nach § 288 Abs. 1 S.1 BGB abrufen.

Zu den Zinssätzen für die Zeit davor seit 1948 gibt es eine Abrufmöglichkeit unter <http://www.bundesbank.de/de/presse/faq/pdf/diskont.pdf>.

Dem Wald helfen mit Bußgeldern!  
Die Stiftung Wald in Not fördert die Erhaltung und Vermehrung des Waldes.  
Ein Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima.



STIFTUNG WALD IN NOT

53175 Bonn, Godesberger Allee 142-148

[www.wald-in-not.de](http://www.wald-in-not.de)

Konto-Nr. 52 100, Sparkasse Bonn, BLZ 380 500 00

### Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte

Nach der AV des Justizministers NW vom 20. 1. 1972 sind die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sofern sie nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben, alle vier Jahre zu beurteilen. Turnusmäßig erfolgt die nächste Regelbeurteilung im Januar 2001.

Zur Information druckt RiStA einen Auszug aus den einschlägigen Bestimmungen der AV in der Fassung vom 8. 11. 1974 – JMBL NW S. 278 – nochmals ab:

**AV des JM vom 20. Januar 1972 (200 – 1 C jetzt B 155) – JMBL NW, S. 38**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 LRiG, 104 Abs. 1 BG wird bestimmt:

#### I.

1. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter sind dienstlich zu beurteilen:

a) vor Ablauf der Probezeit und bei jeder Bewerbung um ein Richteramt;

b) vor und nach einer länger als drei Monate dauernden Abordnung, bei Versetzungen und nach Beendigung einer Erprobung;

c) in regelmäßigen Zeitabständen.

2. Die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages bei einem anderen Gericht innerhalb des Geschäftsbereichs des unmittelbaren Dienstvorgesetzten gilt nicht als Abordnung oder Versetzung im Sinne von Nr. 1 b.

3. Eine dienstliche Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt:

a) nach der Anstellung alle 4 Jahre, erstmalig im Januar 1973;

b) vor der Anstellung nach 6 und 18 Monaten seit der Einstellung in den Justizdienst und alsdann alle 2 Jahre.

4. Eine regelmäßige dienstliche Beurteilung erfolgt nicht für Präsidenten der oberen Landesgerichte und für Richter, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Die regelmäßige Beurteilung entfällt ferner während der Dauer der Erprobung eines Richters.

#### II.

1. Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie den höheren Dienstvorgesetzten.

#### III.

1. Die Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Richters bildet die Grundlage für Personalentscheidungen; ihr ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit des Beurteilten zu erhalten. Die wahrheitsgemäße Darstellung darf durch keinerlei Rücksichten eine Beeinträchtigung erleiden.

2. Die Beurteilung muss entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienstvorgesetzte die von ihm zu beurteilenden Richter selbst näher kennenlernt.

3. Bei der Beurteilung sind die sich aus dem §§ 25, 26 des DRiG ergebenden Beschränkungen zu beachten.

4. Der Dienstvorgesetzte soll sich in der Beurteilung mindestens zu folgenden Merkmalen äußern:

a) allgemeine Fähigkeiten, insbesondere Allgemeinbildung, Auffassungsgabe und geistige Regsamkeit, Denk- und Urteilsvermögen, Ausdrucksvermögen, soziales Verständnis, besondere Interessen und Erfahrungen;

b) fachliche Fähigkeiten, insbesondere allgemeine und besondere Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung, Justiz, Ordnen eines Sachverhalts, Entscheidungsbereitschaft, Verhandlungsführung, Vortrag im Kollegialgericht, Verhalten gegenüber Verfahrensbeteiligten;

c) charakterliche Veranlagung, insbesondere Pflichtbewusstsein, Arbeitsbereitschaft, Gründlichkeit;

d) körperliches Leistungsvermögen, insbesondere allgemeiner Gesundheitszustand, Belastungsfähigkeit;

e) soziales Verhalten, insbesondere gegenüber Kollegen und Mitarbeitern.

5. Die Beurteilung ist mit einer zusammenfassenden Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen (hervorragend, erheblich über dem Durchschnitt, überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) abzuschließen; hiervon abweichende Gesamtwertungen sind nicht zulässig.

Bei der Beurteilung anlässlich der Bewerbung um ein Richteramt ist ferner die Eignung für das angestrebte Amt (hervorragend geeignet, besonders geeignet, geeignet, nicht geeignet) zu bewerten.

#### IV.

1. Vor der Aufnahme der dienstlichen Beurteilung in die Personalakten ist dem Richter Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Zu diesem Zweck ist ihm eine Abschrift der Beurteilung mit dem Hinweis zuzuleiten, dass beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf einer Woche seit dem Tag der Absendung zu seinen Personalakten zu nehmen. Dies gilt auch für die Beurteilung des höheren Dienstvorgesetzten. Eine etwaige Gegenäußerung des Richters ist gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.

2. Soweit zur Vorbereitung der Beurteilung schriftliche Stellungnahmen anderer Richter eingeholt worden sind, dürfen sie von dem Dienstvorgesetzten nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in den Personalakten aufbewahrt werden.

#### V.

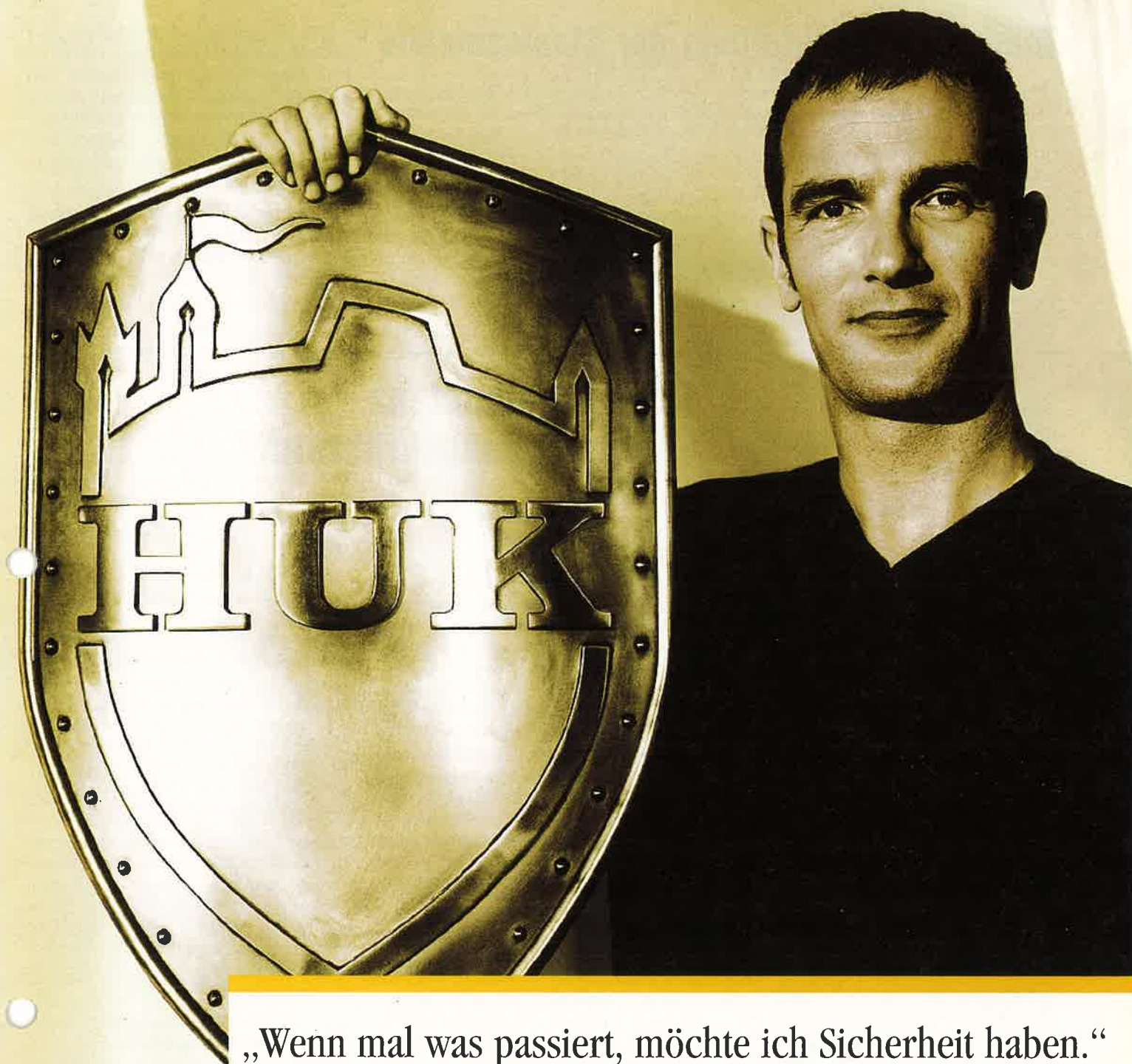
Die vorstehenden Vorschriften sind auf die dienstlichen Beurteilungen der Staatsanwälte entsprechend anzuwenden. Die Beurteilung der fachlichen Fähigkeiten und Leistungen soll sich insbesondere auch auf das Auftreten in der Hauptverhandlung erstrecken.

#### \*

**Auszug aus der RV des JM vom 8. 10. 1973 – 2000 1 C. 155**

1. In Abschnitt III der o. g. AV ist bestimmt, dass von den dort vorgesehenen Gesamtwertungen abweichende Bezeichnungen nicht zulässig sind. Dies gilt auch für die Erteilung von Zwischennoten.

In den dienstlichen Beurteilungen in bezug auf die Gesamtbewertung der Eignung Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten werden vielfach Zusätze verwendet, die eine Differenzierung innerhalb des Rahmens einer Beurteilungsnote zum Ausdruck bringen sollen. Derartige Zusätze sind unzulässig, soweit sie zu Missverständnissen führen können und ihr Aussagegehalt nicht klar erkennbar ist. Ich bitte daher, künftig bei der Fassung dienstlicher Beurteilungen von Bezeichnungen wie insbesondere „mindestens“, „überdurchschnittlich“, „merklich“ bzw. „deutlich“, „überdurchschnittlich“, „durchaus erheblich über dem Durchschnitt“, „schon erheblich über dem Durchschnitt“, „ganz erheblich über dem Durchschnitt“, „vorzugsweise“, „geeignet“ abzussehen. Gegen eine Verwendung von Bezeichnungen, die nach dem Sprachgebrauch eindeutig sind, wie „an der oberen (unteren) Grenze“ oder „oder jede Einschränkung“ (als Mittelwert) bestehen keine Bedenken.



„Wenn mal was passiert, möchte ich Sicherheit haben.“

Mehr Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bausparangebote der HUK-COBURG, dem größten Versicherer des öffentlichen Dienstes, erhalten Sie unter 0 95 61 / 96 51 51 oder per Internet unter [www.HUK.de](http://www.HUK.de).

Unsere Vertrauensleute, Geschäftsstellen und Kundendienstbüros finden Sie im Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.



**HUK-COBURG**

Da bin ich mir sicher

## Dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte

Gemeinsame Grundlage für die Beurteilung sowohl der Richter als auch der Staatsanwälte ist die AV des Justizministers vom 20. Januar 1972 (BeurtAV). In den Abschnitten I bis IV sind zwar nur die Richter angesprochen, aber unter V wird bestimmt, dass die Vorschriften auf die Staatsanwälte entsprechend anzuwenden sind. Dieser Abschnitt enthält noch den Zusatz, dass bei den Staatsanwälten insbesondere auch die fachlichen Fähigkeiten und Leistungen beim Auftreten in der Hauptverhandlung beurteilt werden sollen. Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob außer dieser Besonderheit die gleichen Grundsätze für Richter und Staatsanwälte gelten würden. Das ist aber aus rechtlichen Gründen nicht der Fall. Die richterlichen „Dienstvorschriften“ müssen bei der Beurteilung Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit nehmen, was zu großen Schwierigkeiten führen kann.

Die Leitenden Oberstaatsanwälte (unmittelbare Dienstvorgesetzte) und die Generalstaatsanwälte (höhere Dienstvorgesetzte) unterliegen nicht dieser Einschränkung. Sie dürfen und sollen anhand möglichst vieler objektiver Kriterien ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit des Beurteilten darstellen, wobei die in der BeurtAV angeführten Merkmale zu beachten sind.

Eine in der Praxis nicht zu erfüllende Forderung ist, dass die Beurteilung „entscheidend auf dem eigenen Eindruck des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten beruhen“ muss. Die Leitenden Oberstaatsanwälte bei kleineren und mittleren Behörden sind vielleicht noch in der Lage, die zu Beurteilenden selbst näher kennen zu lernen. Bei großen Behörden und im Bereich der Generalstaatsanwaltschaften ist dies illusorisch. Wichtig ist deshalb, auf welche Weise der Dienstvorgesetzte sich die Erkenntnisse für die Beurteilung verschafft. Wenn dies überwiegend oder gar ausschließlich aufgrund der Verfahren geschieht, die nach Beschwerde oder aus sonstigen Gründen vorgelegt werden müssen, ist dies völlig unzureichend. Die nur in geringer Zahl und aufgrund besonderer Umstände vorgelegten Verfahren lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Leistungen der meist unter starkem Arbeitsdruck stehenden Dezentralen zu.

Hilfen zum „Kennenlernen“ sind Gespräche mit den Abteilungsleitern und auch Beurteilungshilfen oder -hinweise durch diese. Dadurch wird der Dienstvorgesetzte auf die Fähigkeiten und das Leistungsvermögen der zu Beurteilenden hingewiesen und in die Lage versetzt, sich selbst ein umfassendes Bild zu machen.

Die Regelbeurteilung im Turnus von vier Jahren soll den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung darstellen. Dabei ist

der Beurteilende gehalten, die Fähigkeiten und Leistungen mehrerer zu vergleichen, was im Sinne der Bestenauslese wichtig ist. Im Gegensatz zu Anlassbeurteilungen, z. B. bei Bewerbungen, bei denen die Leistung und Eignung für das angestrebte Amt beurteilt werden, enthält die Regelbeurteilung nur eine Leistungsbewertung. Maßstab dafür sollen die in dem ausgeübten Amt zu erwartenden und durchschnittlich erbrachten Leistungen sein, die möglichst konkret darzustellen sind.

## Soziale Kompetenz als Beurteilungskriterium?

### Problemstellung

Sind die Bewerber um ein Beförderungamt mit gleichen Qualifikationen ausgestattet, lässt sich bei der Abwägung, welchem Kandidaten der Vorzug einzuräumen ist, der Gleichklang der Zeugnisse leicht dadurch unterlaufen, dass bei der Qualifikation ein besonderes „Sternchen“ angefügt wird: die soziale Kompetenz. So jedenfalls vor nicht rechtsverjährter Zeit bei dem Vorschlag eines Wunschkandidaten zum Präsidenten eines Landgerichts. Indes hatte dies – wie allseits bekannt – vor dem OVG Münster keinen Bestand. Aber nicht deshalb, weil die soziale Kompetenz als ungeeignetes Beurteilungskriterium angesehen wurde, sondern weil dem OVG die hierzu getroffenen Feststellungen ungeeignet erschienen.

Mit Kriterien zu agieren, die alles oder nichts besagen, ist bei der Beurteilung ein nicht ungefährliches Instrument, lässt sich doch auf diese Weise leicht derjenige positionieren, der – was sollte eigentlich die allgemeine Ausschreibung – von vornherein für die Stelle vorgesehen war.

### Soziale Kompetenz

Der vom OVG Münster angesprochene Begriff der sozialen Kompetenz betrifft die Erwartung an einen Behördenleiter und somit den Umgang mit Mitarbeitern. Soziale Kompetenz ist aber auch bei der Entscheidungsfindung eines Richters/in, ihrer Begründung und der Behandlung der Rechtsuchenden gefragt.

Ein Behördenleiter, schon ein Richter im ersten oder zweiten Beförderungamt, kann unter Mitarbeitern Angst und Schrecken verbreiten. Er kann aber auch uninteressierte Mitarbeiter durch geschicktes und freundliches Agieren zum Erbringen guter Leistungen animieren. Im Umgang mit den Rechtssuchenden kann es richtig sein, kurz und bündig zu entscheiden, bevor weiterer Staub aufgewirbelt wird. Es kann aber auch nötig sein, sich nicht zur Sache gehörende

Die „zusammenfassende Würdigung der Fähigkeiten und Leistungen“ (III Nr. 5 BeurtAV in Verb. mit der RV des JM vom 8. 10. 1973) zwingt den Beurteilenden zur Notengebung mit elf Möglichkeiten. Diese Notengebung ist zwar problematisch, aber wegen der Vergleichbarkeit wohl nicht zu vermeiden.

Diese „Noten“ sind das Entscheidende für die berufliche Zukunft der Beurteilten. Eine gute Beurteilung zeichnet sich dadurch aus, dass sich aus den Ausführungen über die Fähigkeiten und Leistungen die „Note“ zwanglos ergibt.

Streitpunkte der Parteien anzuhören, damit endlich Ruhe einkehrt. Man kann der unterlegenen Partei – juristisch korrekt – ihre Fehleinstellung knallhart vor Augen halten, man kann aber auch durch vorsichtige und schonende Ausdruckweise an die Einsichtsfähigkeit der Parteien und ihre weitere Kooperation appellieren. Der Indikator dafür, was im Einzelfall richtig und geboten ist, liegt im sozialen Verständnis des Richters, d. h. seiner Fähigkeit, sich so in die Ursache der Störung und das Umfeld der Parteien hereinzudenken, dass es ihm gelingt, den richtigen Ton zu finden, der den Rechtsfrieden wiederherstellt.

Gute Urteile zu machen, fördert die Rechtskultur und ist die eine Sache. Parteien dazu zu bringen, dass sie die Entscheidung akzeptieren und mit ihr leben können, steht häufig auf einem anderen Blatt. Dass in der sozialen Kompetenz eines Richters/in eine wichtige Eigenschaft liegt, kann damit nicht geleugnet werden.

### Berücksichtigung als Beurteilungskriterium

Jede Beurteilung braucht ein Leitbild, d. h. eine Richterbeurteilung ist nur brauchbar, wenn sie an ein Leitbild als einer Zusammenfassung derjenigen Fähigkeiten und Eigenschaften anknüpft, kraft derer der betreffende Bewerber das angestrebte Beförderungamt bestmöglich ausfüllt.

Lässt sich aber die soziale Kompetenz eines Richters aus dem Leitbild eines Richters nicht wegdenken, kommt ihr im Gegenteil besondere Bedeutung zu, darf die Schwierigkeit objektivierender – wohl auch fallbezogen zu prüfender – Feststellbarkeit nicht dazu führen, das Kriterium quasi als richternotwendig zu unterstellen und eine differenzierende nähere Prüfung zu unterlassen.

Nur darf – wie das OVG Münster überzeugend ausführt – eines nicht passieren: dass der eine Beurteiler die soziale Kompetenz anspricht, der andere hierzu aber, weil

nicht vorgesehen, Feststellungen und Ausführungen unterlässt. Es darf auch nicht so sein, dass der Beurteiler sich in einem kurzen Gespräch einen Eindruck von der sozialen Kompetenz des Betreffenden verschafft; erforderlich ist vielmehr, dass er quantitativ und qualitativ ausreichende Feststellungen trifft.

Es dürfte keine unlösbare Aufgabe darstellen, etwa anhand der aufgezeigten Beispiele ein Leitbild aufzustellen, das auf das jeweilige Beförderungamt abstellt. Ein Landgerichtspräsident braucht eine andere soziale Kompetenz als ein Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht. Sind derartige Leitbilder dann geschaffen, haben die Beurteiler auch das Rüstzeug an der Hand, Feststellungen zu treffen, die das Leitbild ausfüllen.

### Resümee

Die Entscheidung des OVG Münster zu der sozialen Kompetenz bei der Besetzung eines Beförderungsamtes als Präsident eines Landgerichts sollte nicht dazu verleiten, sich von der sozialen Kompetenz eines Richters/in als Beurteilungskriterium zu verabschieden. Die richtige Schlussfolgerung aus der Entscheidung kann nur sein, die soziale Kompetenz als Beurteilungskriterium zu kultivieren. Ist die Zusammenfassung derjenigen Fähigkeiten und Eigenschaften, die die soziale Kompetenz bei dem betreffenden Beförderungamt ausmachen, erst einmal Allgemeingut, dürfte der Gefahr undurchsichtiger und ungleicher Behandlung weitgehend ein Riegel vorgeschoben sein (soweit das bei Beurteilungen überhaupt möglich ist).

## Ist Transparenz bei Beurteilungen unmöglich?

Eine objektive Überprüfung der Bewertung bei dienstlichen Beurteilungen ist ausgesprochen schwierig. Auch weiß der Einzelne häufig nicht, ob er mit dem Ergebnis seiner Beurteilung zufrieden sein kann oder nicht. Ursache ist häufig die fehlende Transparenz des gesamten Beurteilungswesens mit Bezug auf die erzielten Ergebnisse.

Die beurteilten Personen sind, weil eine Entscheidung in ihrer Sache ergeht, in der Regel „befangen“ im weiteren Sinne und können daher zu der Beurteilung nicht in einer Weise Stellung nehmen, die einen objektiven Vergleich zuließe. Für Außenstehende ist eine Überprüfung der Ergebnisse der Beurteilungen schon deshalb unmöglich, weil die Ergebnisse von den Beurteilten nicht bekannt gegeben werden: Erhalten Sie ein gutes Ergebnis, sind sie zufrieden und schweigen, um nicht den (gerechtfertigten?) Neid der Kollegen hervorzurufen. Werden weniger günstige Beurteilungen vergeben, schweigen die beurteilten Kollegen auch, unter anderem, um nicht ihre Schwächen einzugestehen oder um nicht als Nörgler angesehen zu werden.

Hilfreich wäre zur Einordnung der eigenen Leistung ein Vergleich innerhalb der überhaupt vergebenen Beurteilungen. Datenschutzrichtlinien wären selbstverständlich zu beachten.

Ein Beispiel dafür, dass dies möglich ist, findet sich in Heft 10/2000 der „streife“ (herausgegeben vom Innenministerium des Landes NW, Referat Öffentlichkeitsarbeit für die Polizei) dort S. 18 f. Am 1. März traten für den Bereich der Polizei Änderungen der Beurteilungsrichtlinien in Kraft. Die Ergebnisse der zu den Stichdaten erfolgten insgesamt 32.000 Beurteilungen sind dort in Form von Text und Diagrammen nachzulesen, aufgeschlüsselt nach Ergebnissen, Geschlecht und nach Laufbahngruppen.

Im staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst könnten ähnliche Auswertungen wenigstens etwas Klarheit in das Beurteilungswesen bringen, aufgeschlüsselt möglicherweise nach Laufbahn (Amtsgericht? Landgericht?), Dienstatler, Geschlecht, Gerichtsbezirk etc. Zumindest gäbe dies dem Einzelnen die Möglichkeit, seine eigene Beurteilung einzuordnen.

## Unser Kindergarten muss Wunden heilen!



**Aus den Tränen soll wieder ein Lächeln werden! Zuversicht soll die Verzweiflung besiegen!**

Etwa zwanzig Kinder leben derzeit auf Hof Fleckenbühl und im neu eingerichteten Haus der Kinder. Und es werden ständig mehr. Denn immer mehr süchtige Mütter und Väter bitten um Aufnahme. Sie möchten ihre Kinder mitbringen, um sie nicht in ein Heim abgeben zu müssen.

**Unser Kindergarten steht in Ginseldorf. Helfen Sie, ihn für uns zu kaufen.**

Das erfolgreich erprobte Konzept steht. Die Kinder sind da. Was noch fehlt, ist das eigene Haus für den Kindergarten. Die ehemalige Dorfgaststätte am Ortseingang von Ginseldorf eignet sich hervorragend dazu. Landesjugendamt und Ortsbeirat haben dem Vorhaben der Suchthilfe bereits zugestimmt.

**Jede 100-Mark-Spende hilft, einen Kinderstuhl anzuschaffen. 900 Mark schaffen genau einen Quadratmeter Geborgenheit für die Kinder – jahrelang!**



**Im Namen aller Bewohner von Hof Fleckenbühl und all derer, die in den kommenden Monaten an unsere Tür klopfen: Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit zusätzlich unterstützen.**

**Spendenkonto 3170900  
Bank für Sozialwirtschaft  
BLZ 10020500**

**Suchthilfe**  
FLECKENBÜHL e.V.

Suchthilfe Fleckenbühl e. V. · Hof Fleckenbühl · 35091 Cölbe  
Die Suchthilfe Fleckenbühl e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

## Nachbetrachtungen zur LVV

Der Geschäftsführende Vorstand trat am 23. Oktober in Hamm und am 27. November in Kamen zusammen, wo er am 28. November zugleich mit den weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes tagte.

Zur Landesvertreter-Versammlung in Bielefeld wurde positiv angemerkt, dass die Ehrengäste auch nach Ostwestfalen in großer Zahl gekommen waren. Die Protestveranstaltung gegen die Prozessreformen hatte auch von daher einen würdigen Rahmen erhalten. Als bedauerlich wurde lediglich empfunden, dass zum Strafrechtsbereich entgegen den Ankündigungen aus dem BMJ noch keine konkreten Vorlagen diskutiert werden konnten. Diese Kritik setzte sich an der einen Monat später durchgeführten Veranstaltung auf dem DJT in Leipzig fort. Auch dort fehlten handfeste Vorgaben (s. Sonderbericht in diesem Heft).

Der Geschäftsführende Vorstand bereite das Treffen mit Justizminister Dieckmann und den Mitgliedern seines Hauses vor, das alljährlich im Januar zur Diskussion aller anstehenden Justizprobleme führt.

Im November wurden die Gespräche mit Vertretern der im Landtag NW vertretenen Parteien fortgesetzt, die im Sommer mit dem justiz-politischen Sprecher der CDU, MdL Biesenbach, begonnen worden waren. Am 6. November trafen sich Vorstandsmitglieder erstmals mit Parlamentariern der nach der Wahl wieder in den LT NW zurückgekehrten Frei-Demokratischen Partei.

Dabei kritisierte der Richterbund u.a. das im LT bereits in erster Lesung behandelte Gesetz zur Errichtung von Sondervermögen, mit dem die Liegenschaftsverwaltung neu organisiert werden soll. Durch die Einführung von Anmietungsverhältnissen (auch) für Justizgebäude steht zu befürchten, dass die Personalvertretungen kein Mitspracherecht bei Bau- und Verwaltungsmaßnahmen mehr haben. Trennungen zwischen Dienstzimmern und Sitzungssälen und Reduzierungen von Zimmergrößen sowie die Wiedereinführung von Doppelzimmern werden bereits für möglich gehalten. Dadurch wird der Alltag der Richter und Staatsanwälte erheblich beeinträchtigt. Die Vernehmung von Kindern durch den Familienrichter im Dienstzimmer statt im Sitzungssaal, die bisher zu einer entkrampften Situation in der insbesondere für die Kinder angespannten Lage führte, werden an der räumlichen Enge und der Anwesenheit des zweiten an seinen Akten sitzenden Richters scheitern. Das Konzept der Service-Einheiten mit den kurzen Wegen steht in Gefahr, wenn die Sitzungssäle weit entfernt oder sogar nicht mehr im selben Haus sind wie die Geschäftsstellen und die Richterzimmer. Verhandlungspausen können kaum noch für die weitere

Richterarbeit genutzt werden. Dem Publikum, das sich auf der Geschäftsstelle nach dem Verhandlungssaal erkundigt, werden weite Wege zugemutet. Gerade bei den Amtsgerichten in Zivilsachen ist der Andrang durch das Publikum (Parteien, Anwälte, Sachverständige, Zeugen und Zuhörer) groß.

Separate Häuser für Sitzungssäle, wie sie jetzt – angeblich auch aus Sicherheitsaspekten diskutiert werden – bedürfen vermehrten Personals, zumindest jeweils einer Clearingstelle mit Zugang zum Abteilungscomputer, um Auskünfte erteilen zu können.

Die PC-Betreuung wird zurzeit zentralisiert durch ein System, das über Telefon Hilfe anbietet. Die sogen. BIT-Anwenderbetreuer können jeweils durch paralleles

## Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Bis vor kurzem ging ein Gespenst um in NRW, schemenhaft und verschwommen, wie es sich gehört, es erschreckte Gerichtsverwaltungen und störte Bauplanungen.

Jetzt materialisiert es sich in Gestalt eines Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“, den der Landtag am 28. 9. 2000 in erster Lesung behandelte. Ziel des Gesetzesvorschlages ist die Schaffung eines zentralen, betriebswirtschaftlich orientierten Immobilienmanagements. Deswegen sieht § 1 des Entwurfs die Errichtung eines teilrechtsfähigen Sondervermögens des Landes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung zum 1. 1. 2001 vor, das im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden kann. Es trägt die Bezeichnung „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB) NRW.“

Aufgabe des BLB NRW ist es nach § 2, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten.

Für Nutzung von Vermögensgegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des BLB ist ein Entgelt zu entrichten (§ 6).

Das FinMin NW verwaltet den BLB im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauangelegenheiten (§ 3). Soweit die wichtigsten Regelungen, zu denen auch § 4 Abs. 3 zählt, der die Beschäftigten der staatlichen Bauämter und der Fortbildungseinrichtungen des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Lichthof, dem BLB eingliedert.

Einklinken des Hilfesuchenden und des Betreuers auf dasselbe Monitor-Bild den Fehlerablauf korrigieren. Leider hat diese Betreuung u. a. den Nachteil, dass die bisherige Hilfe vor Ort eingestellt wird und freitags ab 12 Uhr niemand mehr da ist, der angesprochen werden kann. Dann darf den mehreren hundert PC-Benutzern keine Computer-panne mehr passieren.

Am 9. November hat der Vorstand eine Presseerklärung zur Überlastung der Staatsanwälte herausgegeben, als bekannt geworden ist, dass das JMin personelle Konsequenzen vornahm, weil es bei einem Groß-Verfahren zur Verjährung gekommen ist. Zum Inhalt der Erklärung wird auf den nebenstehenden Bericht „Es musste ja so kommen“ verwiesen. Die Presseerklärung hat zu einem Interview der „Welt am Sonntag“ (vom 26. November 2000) mit Justizminister Dieckmann geführt. Mit einem offenen Brief an den Minister hat der Vorstand auf seine Interviewäußerungen reagiert.

Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, dass Flächen, Gebäude, Räumlichkeiten endlich als knappes Gut begriffen werden müssten, deren Kosten von den nutzenden Verwaltungen zu tragen seien. Die Aufwendungen für die Miete decke ein Mietbudget, das aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werde. Das Gesetzesvorhaben leitet eine gigantische Transaktion in die Wege: Etwa 1700 Grundstücke und 4800 Gebäude im Gesamtwert von 28 Milliarden DM gehen in die Zuständigkeit des BLB über, wobei das Eigentum allerdings beim Land verbleibt!

Der Umfang dieser Umgestaltung macht aber sofort deutlich, dass mit schweren Mängeln zu rechnen ist:

### 1. Zentralistische Planwirtschaft:

Es wird ein riesiges Gebilde geschaffen, dessen Schicksal zentral gesteuert werden soll. Dies bedingt eine ausufernde Bürokratie, die nur schwerfällig und mit Verzögerung reagieren wird.

Muss künftig die Instandsetzung einer verstopften Toilette bei der Zentrale schriftlich beantragt werden?

Was geschieht mit den Beamten in den Gerichtsverwaltungen, die für die Gebäude zuständig waren, und mit den Hausmeistern?

Effektiver wäre die Schaffung örtlicher Zuständigkeiten bei den Gerichten gewesen, denen ein hauseigener Stab von Baufachleuten hätte beigegeben werden können.

Ein modernes flexibles Management entsteht nicht einfach dadurch, dass die Beschäftigten der bisherigen Bauämter dem neuen Sondervermögen unterstellt

werden. Für erstklassige Spezialisten aus der freien Immobilienwirtschaft wird man kein Geld ausgeben wollen, so dass sich der alte Schlendrian einfach fortsetzt.

### 2. Ungeklärtes Miteinander Gerichtsverwaltungen – BLB:

Bisher ist nicht erkennbar, wie die Zusammenarbeit zwischen Justizverwaltungen und dem BLB ausgestaltet sein wird. Wird es örtliche Ansprechpartner geben oder weit entfernte Bürokrationen, mit denen eine mühsame Kommunikation zu pflegen ist vornehmlich zum Zwecke der Feststellung von Zuständigkeiten?

### 3. Unzuträgliche Flächenbeschränkung:

Die Notwendigkeit, für Büroflächen Miete zu entrichten, wird es längerfristig mit sich bringen, dass bisher bestehende Raumprogramme umgestoßen werden.

Man wird Mitarbeiter zusammenpferchen und auf diese Weise frei gewordene Flächen gewinnbringend anderweitig vermieten wollen. Die Folge wird eine Art Käfighaltung sein, die an die Legebatterien bundesdeutscher Hühner gemahnt.

Neubauten werden dementsprechend mit knappstem Raumangebot für die Bediensteten aufwarten.

Hier wird zugleich deutlich, worum es eigentlich geht: nicht um Effizienzsteigerung und Modernisierung, sondern schlicht um Sparen, „denn Flächen sind ein knappes Gut“, so Minister Steinbrück am 28. 9. 2000 im Landtag.

### 4. Dominieren der Finanzverwaltung:

Der BLB unterliegt der Kontrolle durch die Finanzverwaltung (§ 3). Der Justiz kommen keinerlei Mitbestimmungsrechte zu. Diese spätabsolutistische Überbetonung der Exekutive könnte jedenfalls dann gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen, wenn die Arbeitsbedingungen der Dritten Gewalt erheblich eingeschränkt und verschlechtert sind (z. B. durch Käfighaltung).

Wirklich modern wäre es, wenn die Justiz ihre Gebäude selbst verwalten könnte und nicht am Tropf der Finanz-

## Antwort des Justizministers

Die in der Presseerklärung (s. RiStA 5/00, S. 10) und im zusätzlichen Anschreiben vom 9. Oktober 2000 aufgeworfenen Fragen zu dem ehemaligen Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten Ronald Pofalla (MdB) beantwortete Justizminister Jochen Dieckmann wie folgt:

Meine Kritik an der Sachbehandlung durch die Strafverfolgungsbehörden ist abschließend meiner Rede vor dem Rechtsausschuss am 19. September 2000 zu entnehmen. Meinen dortigen Ausführungen, die Ihnen – wie ich Ihrem Schreiben entnehme – bekannt sind, habe ich – außerhalb des vertraulichen Bereichs der Dienstaufsicht – nichts hinzuzufügen.

Auch auf die generellen Schlussfolgerungen bin ich in meiner vorbezeichneten Rede eingegangen. Die Prüfung der Frage, in welcher Form die auf Seiten 5f. und 7 des Redetextes (Internetfassung, s. „www.jm.nrw.de“) angesprochenen Hinweise an die Staatsanwaltschaften erfolgen sollen, ist noch nicht abgeschlossen. Das Thema soll demnächst mit den Generalstaatsanwälten des Landes erörtert werden.

Im Übrigen habe ich in der Rede hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich das Ergebnis der Abwägung im Einzelfall nicht bewerte.

Zu einer generellen Beanstandung der Arbeitsweise der Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen besteht nicht der geringste Anlass. Sie werden in meiner Rede auch keinerlei Anhaltspunkte dafür finden.

Im Hinblick auf den Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte bin ich offen. Das habe ich schon vor einem Jahr im Landtag gesagt und auch jetzt wieder anlässlich des Gesetzentwurfs der FDP zur „Entpolitisierung der Generalstaatsanwaltschaft“ bekräftigt. Wenn die sich abzeichnende große Mehrheit im Landtag beschließt, die Generalstaatsanwälte aus dem § 38 LBG zu streichen, werde ich mich nicht dagegen stellen. Allerdings sollte man die von Ihnen gestellte Frage in ihrem größeren Zusammenhang diskutieren.

Generalstaatsanwälte können wie alle Leiter von Staatsanwaltschaften nicht ohne weiteres in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Das lassen die derzeit einschlägigen rahmenrechtlichen Bestimmungen schon nicht zu. In der gleichwohl bereits aufgeflammten Diskussion lasse ich nichts unversucht, auf die besondere Stellung des Staatsanwalts als Organ der Rechtspflege hinzuweisen. In welche Richtung sich die politische Meinung vor allem hinsichtlich des künftigen Status der Generalstaatsanwälte entwickeln wird, vermag ich derzeit allerdings nicht zu sagen.

verwaltung hängen müsste. Wo also bleibt der Landesbetrieb „Justiz“? Gerichtsverwaltungen und Justizbedienstete sind zu Recht besorgt über das, was sie da erwartet.

Und das Transrapidtempo, in dem das Gesetz bis 1. 1. 2001 durchgepaukt werden soll, lässt nicht erwarten, dass die Landtagsmehrheit den aufgezeigten Bedenken Rechnung tragen will.

Einen neckischen Trost gibt es aber doch: Bewohner von feuchten, kalten und verpilzten Bruchbuden können jetzt die Miete mindern.

Mal sehen, ob diese Möglichkeit die Gebäudequalität steigert oder ob der BLB zur fristlosen Kündigung wegen Mietrückstandes schreitet.

Am Ende müssen wir uns dann selbst noch zur Räumung verurteilen.

# Synanon

## LEBEN OHNE DROGEN

**SYNANON** ist eine Suchthilfeorganisation. Im Rahmen der bundesweit einmaligen Maßnahme „Aufnahme sofort“ bieten wir Menschen mit Suchtproblemen ein Leben ohne Drogen, Alkohol und Kriminalität. Wir stehen Süchtigen und ihren Kindern helfend zur Seite.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.

**STIFTUNG SYNANON**, Bernburger Straße 10, 10963 Berlin • **Info-Telefon:** 030/55 000 145  
Commerzbank Berlin • BLZ 100 400 00 • Konto 65 87 00000

## Es musste ja so kommen

In Düsseldorf wurde unlängst ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter eines großen Konzerns wegen Eintritt der Verjährung eingestellt. Wie der Justizminister des Landes NW in der Presse verlautbarte, habe er daraufhin ein Strafverfahren gegen den mit der Sachbearbeitung betrauten Staatsanwalt initiiert.

Vielleicht hätte er sich jedoch besser die Frage stellen sollen, ob so etwas angesichts der rigorosen Sparpolitik im Lande nicht früher oder später passieren musste. Wiederholung wahrscheinlich. Seit vielen Jahren weist der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf den untragbaren Zustand hin, dass jeder Staatsanwalt im Lande das ein- bis zweifache seines Pensums zu bearbeiten hat, Vertretungs-, Urlaubs-, Krankheitsfälle etc. noch nicht einmal mitgerechnet. Anders ausgedrückt:

**jede zweite bis dritte Staatsanwaltsstelle im Land ist nicht besetzt!**

Wenn die angesichts der Situation unvermeidlichen Defizite zutage treten, kann es keinesfalls angehen, dass die Verantwortung vom Haushaltsgesetzgeber ganz oben über das Justizministerium nach ganz unten zum sachbearbeitenden Staatsanwalt durchgereicht wird.

Nordrhein-Westfalen besitzt eine Justiz, die dank des großen Einsatzes ihrer Mitarbeiter aus dem Mangel, den der Haushaltsgesetzgeber schafft, das angesichts der Verhältnisse erreichbare Maximum herausholt. Wer wünscht, dass alle Ermittlungsverfahren so umfassend und sorgfältig bearbeitet werden, wie es eigentlich Standard sein sollte, muss auch die hierzu notwendigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen; sonst muss er die mit der Mangelsituation unvermeidlich einhergehenden Beschränkungen mit all ihren Folgen akzeptieren. Ein Personalratsvorsitzender hat die Justiz unlängst mit einer Fluggesellschaft verglichen, die aus jedem Flugzeug die Hälfte der Motoren ausbaut, aber dennoch vom Personal erwartet, dass der Flugplan eingehalten wird.

Dass angesichts des großen Personal mangels Ermittlungsverfahren liegen bleiben oder nicht mit der notwendigen Gründlichkeit bearbeitet werden können, liegt auf der Hand. Gerade in umfangreichen Ermittlungsverfahren wirken sich die Defizite besonders krass aus! Tausende von Arbeitsstunden hochqualifizierter Staatsanwälte, Polizeibeamten, Wirtschaftssachverständigen, Computerfachleute und Buchhalter sind aufzuwenden, bevor den durchweg intelligenten und auf wirtschaftlichem Gebiet erfahrenen Beschuldigten eine Straftat nachgewiesen werden kann. Wenn das knappe Personal nur auf presse- und publikumswirksame Großverfahren konzentriert würde, blieben für jedes Um-

fangsverfahren viele kleinere auf der Strecke. Das wäre zwar möglicherweise geräuschloser, ist aber ebenso ungerecht wie die Verfolgung nur der Kleinkriminellen. Die Staatsanwaltschaften als Teil der Dritten Staatsgewalt können ihre Aufgabe

nur dann erfüllen, wenn sie von Parlament und Verwaltung mit den hierfür notwendigen Mitteln versorgt werden. Eben diese Selbstverständlichkeit fordert der Deutsche Richterbund nachdrücklich ein.

## Offener Brief an Justizminister Dieckmann

In mehreren Presseartikeln sind in den letzten Tagen diffamierende Angriffe auf Staatsanwälte formuliert worden. So wurde die StA Düsseldorf pauschal mit einem „Augiasstall“ verglichen. In diesem Zusammenhang wurde der Vorwurf „organisierte Verantwortungslosigkeit“ verwendet. Mitarbeiter einer benachbarten Staatsanwaltschaft mussten in der Zeitung lesen, dass ihre Behörde Verbannungsort für geschasste Behördenleiter sei.

Diese Berichte sind von Ihnen weder dementiert noch zurückgewiesen worden.

Der Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bringt im Namen aller Kolleginnen und Kollegen sein Befremden darüber zum Ausdruck. Durch Ihr Schweigen kann in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden, die in der Presse erhobenen Vorwürfe seien berechtigt. Das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit erleidet dadurch Schaden.

Wenn im Einzelfall berechnete Beanstandungen zu erheben sind, die im konkreten Fall wohl noch einer abschließenden Bewertung bedürfen, gebietet es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, unrichtige Pressedarstellungen richtig zu stellen und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die von den Vorwürfen nicht betroffen sind, das Vertrauen auszusprechen. Es befremdet besonders, dass Sie nach Kenntnis des Landesverbandes auf die Ihnen mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf vom 8. November 2000 zugeleitete Stellungnahme von 16 Abteilungsleitern der StA Düsseldorf nicht in der Öffentlichkeit tätig geworden sind. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in NRW haben es nicht verdient, unberechtigten pauschalen Angriffen in der Presse ausgesetzt zu werden.

Wegen der Parallelität der Ereignisse darf ich aus einem Schreiben des Städtetages vom 3. Dezember 1998 an den damaligen Minister für Justiz und Inneres des Landes NRW, Dr. Fritz Behrens, zitieren, das Sie als Hauptgeschäftsführer des

Städtetages unterzeichnet haben. Es betrifft die Landeserstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Darin heißt es:

„Seit einigen Monaten wird die Öffentlichkeit über strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeiter informiert, die im Verdacht stehen, die Kosten im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes falsch abgerechnet zu haben. Der Landesvorstand wertet die vorzeitigen Veröffentlichungen in der Presse, die offenbar auf Mitteilungen der Staatsanwaltschaft beruhen, als faktische Vorverurteilungen, die nicht hingenommen werden können.“

Es ist völlig unbestritten, dass Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden aufgeklärt werden müssen, es darf nichts vertuscht oder verschleiert werden. Andererseits muss sich der Städtetag NW gegen die Vorabkriminalisierung von Verwaltungsfehlern wehren und faktische Vorverurteilungen städtischer Mitarbeiter scharf kritisieren. Unser Strafrecht ist vom Grundsatz der Unschuldsvermutung beherrscht. Öffentliche Verdächtigungen gegen Dezerenten und städtische Mitarbeiter sind geeignet, die Würde und Unversehrtheit der Betroffenen zu beschädigen und verstoßen eindeutig gegen das Persönlichkeitsrecht.“

Diese Ausführungen lassen sich auch auf die Vorwürfe gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte übertragen. Der Landesverband wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich dazu in dem Sinne Ihrer Antwort an den Landesverband vom 27. Oktober 2000 in Sachen Pofalla äußern würden. Darin heißt es:

„Zu einer generellen Beanstandung der Arbeitsweise der Staatsanwälte in NRW besteht nicht der geringste Anlass.“

Mit freundlichen Grüßen  
Johannes Nüsse

Vorsitzender des Landesverbandes  
NRW des Deutschen Richterbundes

Brief v. 30. 11. 2000

## Die Demokratie müsste eine größere Lobby haben

Dass gemäß Art. 2 und 3 GG alle Menschen eine Würde haben und gleiche Rechte, gilt auch für Schwarzafrikaner, Andersfarbige, Obdachlose, Jüdische Mitbürger, Behinderte, Alte, Kinder, Frauen.

Nicht nur Frau traut sich kaum noch allein durch Parks und dunkle Straßen – man geht es inzwischen ebenso. Wurde eine alte Frau von einem Kampfhund gebissen, beunruhigt dies kaum. Erst wenn wie in Hamburg ein Kind das Opfer ist, regt sich Deutschland (auf).

Laissez faire und Gleichgültigkeit sind an der Tagesordnung – und der Grundsatz: Was Arbeit macht, sollte vermieden werden. Warum also einen Vermerk aufnehmen, dass die Polizei beim Täter einer Körperverletzung gegen einen Schwarzafrikaner NS-Parolen und Schriftstücke aus der braunen Vergangenheit fand. „Dieser Einzel(vor)fall“ wird beiseite geschoben, stört er doch auch das Image der Stadt.

Der Bundesvorsitzende Rainer Voss hat schon recht, wenn er sagt, dass die Demokratie bei der Jugendberziehung anfängt.

Demokratie kann auch von innen zerstört werden. Die Wortführer der jüdischen Mitbürger von Spiegel bis Friedman haben es deutlich gemacht:

Alle diese Einzelmaßnahmen sind im Kontext zu sehen. Und dann kann man/frau sie richtigerweise nur als Angriff auf die Demokratie ansehen.

Wehret den Anfängen... – aber halt: ist die Geschichte nicht aus den 90er Jahren und über die Anfänge hinaus?

## Rechtsextremismus

Angesichts der Zunahme gewalttätiger Akte mit rechtsextremistischem Hintergrund appelliert der Bundesvorstand des Deutschen Richterbundes an die Bürgerinnen und Bürger, offen ihren Abscheu gegenüber diesen die Menschenwürde und elementaren Regeln menschlichen Zusammenlebens missachtenden Taten zum Ausdruck zu bringen. Der Deutsche Richterbund verurteilt jede Respektlosigkeit und Intoleranz gegenüber Minderheiten, deren Ausgrenzen bereits damit beginnt, dass gegen sie „Stimmung gemacht“ wird. Teile unserer Gesellschaft zeigen selbst bei brutalstem Vorgehen gegenüber Minderheiten noch immer zu viel Gleichgültigkeit. Dies führt auf Dauer zu einem für den Bestand der Demokratie gefährlichen Werteverfall. Deshalb gehören Fragen der Menschenwürde und der aus ihr resultierenden Grundwerte in den Mittelpunkt der derzeitigen Diskussion. Die Wertvorstellungen, die unserer Rechtsordnung zugrunde liegen, stehen nicht zu beliebiger Disposition. Jeder Einzelne, gleich welcher Nationalität, Rasse, Hautfarbe oder Religion, hat nach unserer Verfassung seine eigene, von anderen zu respektierende Identität, die es wert ist, geschützt zu werden.

Beschluss des Bundesvorstands des DRB vom 10. 11. 2000 in Wiesbaden.

## Aus den Bezirken

Am 27. 11. 2000 hat die **Bezirksgruppe Aachen** ihren Vorstand neu gewählt. Der bisherige Vorsitzende, DAG Dr. Dieter Meier, wurde ohne Gegenstimmen wieder gewählt. Zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestimmte die gut besuchte Mitgliederversammlung

OSTa a. D. Dr. Hans Helmut Günter,  
RLG Dietmar Reiprich,  
RinAG Stefanie Rüntz,  
StA Bernd Schubert,  
stvDirinAG Ursula Verfuß.

## Jugendhilfe mit Brief und Siegel!

- Sie wollen, dass Ihre Bußgeldzuweisung sinnvoll für benachteiligte Kinder und Jugendliche eingesetzt wird?
- Sie wollen, dass mit diesem Geld sorgsam und verantwortungsbewusst umgegangen wird?
- Sie wollen, dass Ihre Zuweisung zuverlässig und reibungslos bearbeitet wird?

**Wir, das „Westfälische Kinderdorf e. V.“, bieten Ihnen die Sicherheit, die Sie für Ihre Arbeit brauchen!**

Seit unserer Gründung in Paderborn vor fast 40 Jahren machen wir uns stark für die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Heute geben wir mit unseren **Kinderdörfern LIPPERLAND und NIEDERSACHSEN** mehr als 250 jungen Menschen ein neues Zuhause. Am **Vereinssitz Paderborn** hält der „SpielRAUM“ vielfältige Hilfeangebote bereit.

Ihre Zuweisung trägt dazu bei, dass wir auch weiterhin (Jugend-)Hilfe leisten können. Sie sichert die **Konsolidierung**, den **Ausbau** und die **Erweiterung unserer Betreuungsangebote**, sodass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die vielfältigen Notlagen von Kindern und Jugendlichen geben können. **Professionelle Planung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle sind hierbei selbstverständlich.** Dies bestätigt auch das **Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)** mit seinem (Güte-)Siegel.

Ihre Bußgeldzuweisung wird durch **geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen** bearbeitet. Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen **tagesaktuell und unaufgefordert** zu. Zu Ihrer Arbeitserleichterung erhalten Sie **vorbereitete Adressaufkleber**.



Ja, ich möchte gern mehr über das Westf. Kinderdorf e.V. wissen.

- ☐ Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationsmaterial zu.
- ☐ Bitte senden Sie mir den DZI-Prüfbericht.
- ☐ Ich benötige Bußgeldaufkleber.
- ☐ Ich benötige Überweisungsformulare.
- ☐ Bitte nehmen Sie telefonisch mit mir Kontakt auf.

Westfälisches Kinderdorf e.V.  
Haterbusch 32, 33102 Paderborn  
Telefon: 0 52 51/89 71 - 0  
Telefax: 0 52 51/89 71 - 20  
E-Mail: Kinderdorf@t-online.de

## Wir bleiben bei der guten alten Pferdekutsche

Der Aufsatz „Knüppel zwischen die Beine...“ in RiStA 5/00 löste ein großes Echo aus.

Die vom Justizministerium NW selbst presseweit verkündete Nachricht des E-Mail-Anschlusses der Gerichte scheint zwar gelesen worden zu sein. Die Umsetzung in einzelnen Behörden lässt aber auf sich warten. So wurde erstaunt gefragt: „Dürfen Sie denn jetzt von zu Hause auf ihren PC im Dienst eine Mail senden? Uns ist das in unserem Hause ausdrücklich untersagt worden!“

Außerdem gibt es immer noch Behörden, die den Computer-Zugang für Disketten (Schacht „A“) schließen oder geschlossen halten, obwohl das Ministerium dies nach Absprache mit der Personalvertretung ausdrücklich nicht will. Es drängt sich der Eindruck auf, dass damit die Kollegenschaft verpflichtet werden soll, im Dienstzimmer zu arbeiten, um einer größeren Kontrolle durch den Behördenchef zu unterliegen. Kommen den Kolleg-innen dann bessere Gedanken?

Dass die Arbeit bei einer Überlastquote von 1,35 bis über 1,5 Pensum vielfach am Wochenende erledigt wird und erledigt

werden muss, wird dabei geflissentlich übersehen. Die Richter und Staatsanwälte übernehmen zunehmend – und nicht nur in Service-Einheiten – freiwillig(?) Schreibarbeiten auch über den Grundsatz hinaus, dass nichts verfälscht werden soll, was auch zeitgleich umgesetzt werden könnte. Nur wird diese Arbeit zusätzlich aufs Pensum draufgepackt.

## Zwischen Arzt und Beihilfe

Wer kann schon eine Arztrechnung richtig deuten? Wer hat schon stets die GOÄ auf dem Tisch liegen? Der Arzt ist schon bezahlt, die Beihilfe verweigert jedoch die Erstattung – was nun? Zur Vermittlung wenigstens grundlegender Kenntnisse in diesem Bereich haben die Ärztekammer Westfalen-Lippe und das FinMin NW ein gemeinsames Informationsblatt zum ärztlichen Gebührenrecht und zum Beihilferecht herausgegeben (RdErl. d. Finanzministeriums v. 10.7.2000 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4).

Darin ist zunächst einmal nachzulesen, dass entgegen einer wohl weit verbreiteten Meinung die Beihilfestelle berechtigt ist, die eingereichte Rechnung auf die sachliche Berechtigung der Gebührenansätze im Hinblick auf ihre beihilfenrechtliche Angemessenheit zu überprüfen. Hiermit korrespondiert allerdings die aus dem Behandlungsvertrag erwachsende Nebenpflicht des behandelnden Arztes, die einzelnen Gebührenansätze zu begründen und es so dem Patienten zu ermöglichen, seine berechtigten Erstattungsansprüche durchzusetzen.

Wie muss nun eine ordnungsgemäße Rechnung und eine gegebenenfalls zusätzlich notwendige Begründung der Gebührensätze aussehen?

In der Rechnung sind für jede erbrachte Leistung das Behandlungsdatum, die zugehörige Nummer des Gebührenverzeichnisses mit einer Leistungsbeschreibung, die Gebühr und der Steigerungssatz anzugeben. Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, können nur dann abgerechnet werden, wenn sie bei dessen Erstellung noch nicht bekannt bzw. noch nicht anerkannt waren. Der Arzt hat dann diese Leistung analog zu einer bereits im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung zu werten und seine Analogie zu begründen.

Eine Steigerung des Gebührensatzes ist bis zum 3,5fachen der einfachen Gebühr möglich, wobei der Arzt innerhalb dieses Rahmens die Gebühr „nach billigem Ermessen“ bestimmen kann. In der Regel darf

Dafür gibt es nicht etwa Lob, sondern nur die Erklärung, dass es bei dem wenigen Personal im Büro- und Kanzleidienst nicht anders gehe. Wenn dann technische Hilfen zur Vereinfachung und Beschleunigung vorhanden sind, werden sie torpediert: Siehe Titelzeile! **Leben wir tatsächlich im 21. Jahrhundert?**

die Steigerung jedoch das 2,3fache des Gebührensatzes (sog. Schwellenwert) nicht übersteigen. Bei bestimmten Leistungen ist auch nur eine Steigerung auf das 1,5fache oder 1,8fache zulässig. Jede Überschreitung dieses Schwellenwertes ist konkret auf den Einzelfall bezogen zu begründen, sodass pauschale Angaben wie „besonders schwierig“ oder „besonders zeitaufwendig“ nicht ausreichen. Auch eine Abrechnung des Schwellenwertes selbst (etwa des 2,3fachen Satzes) setzt bereits eine am oberen Rand des Durchschnitts angesiedelte Leistung voraus, so dass der oft anzutreffende durchgehende Ansatz dieses Steigerungssatzes nicht der Systematik der GOÄ entspricht.

Soweit Beihilfeberechtigte in den sog. Standardtarif gewechselt haben, dessen Leistungen weitgehend der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, darf für ärztliche Leistungen nur der 1,7fache (für bestimmte Leistungen auch nur der 1,3- oder 1,1fache) Steigerungssatz berechnet werden. Bereits bei Beginn der Behandlung müssen die Patienten den Arzt daüber auf diesen Umstand aufmerksam machen!

Dass jeder Patient mit seinem Arzt auch über den 3,5fachen Satz hinausgehende Gebühren gesondert vereinbaren kann, ist ebenso selbstverständlich wie der Umstand, dass dies nicht zu Lasten der Beihilfe geschehen kann. Diese erstattet nur den im Rahmen der GOÄ anzusetzenden Betrag.

Leider kann die Beihilfestelle nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, dem Patienten bei einer gerichtlichen Klärung von Streitigkeiten mit dem Arzt über Rechnungsangelegenheiten Rechtsschutz gewähren und dem Verfahren als Streithelfer beitreten. Im Allgemeinen bleibt der Patient bei der Überprüfung der Rechnungen und einer eventuellen gerichtlichen Auseinandersetzung auf sich allein gestellt. Umso wichtiger ist es, vor aufwendigen und teuren Behandlungen die Kostenfrage vorab mit dem Arzt zu erörtern.

## Bemerkungen zum „Nivel“-Verfahren

Das gegen vier Angeklagte aus der Fußball-Szene („Hooligans“) wegen des Mordversuchs an dem französischen Polizeibeamten Daniel Nivel gerichtete Verfahren ist inzwischen rechtskräftig abgeschlossen. Es verdient aus mehreren Gesichtspunkten Beachtung. Seine Vorbereitung, seine Begleitumstände und die Schwierigkeiten seiner Durchführung fielen aus dem Rahmen des Üblichen.

Das Ermittlungsverfahren war zunächst von der StA Hannover aufgenommen und wurde an die StA Essen abgegeben, weil zwei der Beschuldigten aus dem Bezirk des LG Essen stammten. Zu dieser Zeit war das Verfahren praktisch anklagereif, die StA Essen konnte alsbald Anklage erheben.

Außerhalb des Verfahrens zielten die Vorbereitungen der Kammer und der Gerichtsverwaltung darauf ab, dem zu erwartenden Medieninteresse – namentlich dem Andrang der TV-Sender – Rechnung zu tragen. Varen früher die Kameras noch außerhalb des Saales geblieben, so war ihre Zulassung zum Gerichtssaal angesichts der neueren BVerfG-Rechtsprechung nun geboten.

Die Nachfragen der Medien waren so zahlreich, dass rasch klar wurde: Nur eine „Pool-Lösung“ würde allen Belangen genügen, und der Pressereferent des Landgerichts brauchte eine Haupt- und für die Sitzungen mehrere Hilfskräfte, die für einen äußerlich reibungslosen Ablauf sorgten. Die „Pool-Vereinbarung“ sah jeweils einen öffentlich-rechtlichen und einen privaten Fernsehsender aus Frankreich und Deutschland vor. Für die zahlreichen Pressefotografen wurde eine vergleichbare Vereinbarung getroffen, die regionalen Zeitungen erhielten dabei jedoch etwas Übergewicht. Diese Lösung hat sich im Verlaufe des Verfahrens als tragfähig erwiesen.

Ein kleiner Sitzungssaal, zentral über dem Schwurgerichtssaal gelegen, wurde als Presseraum eingerichtet, dabei wurde auf seine Tauglichkeit für Pressekonferenzen geachtet. Denn es war damit zu rechnen, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Nebenklage und die Verteidigung derartige Konferenzen veranstalten würden. Dies hat sich später als richtig erwiesen.

Zahlreiche Zeugen mussten in Frankreich geladen werden. Die durch das Schengener Abkommen vereinfachte Ladung hat sich als sehr praktisch erwiesen. Allerdings hatte die Kammer zweisprachige Ladungsformulare sowohl für Sachverständige als auch für Zeugen zu entwickeln. Ihre Nachfragen bei größeren Landgerichten nahe der französischen Grenze, aber auch beim Bundesjustizministerium nach entsprechenden Formularen waren fruchtlos. Die Hilfe des französischen Verbindungsrichters im BJM war der Kammer dabei aber sehr willkommen und effektiv. Er stellte vergleichbare französische Ladungsformulare zur Verfügung, so

dass Formatierung und Texte angeglichen werden konnten. Die Kammer hat zugleich mit der Ladung den französischen Zeugen und Sachverständigen die Buchung eines Hotelzimmers durch die Geschäftsstelle angeboten; hiervon haben sie durchweg auch Gebrauch gemacht, während die als Zeugen geladenen französischen Polizeibeamten dankbar für das Angebot der Essener Polizei waren, ihnen ein Übernachtungsquartier zur Verfügung zu stellen.

Der in Frankreich inhaftierte Angeklagte hatte sich bereit erklärt, vor der Kammer auszusagen, also auf sein Auskunftsverweigerungsrecht zu verzichten. Seine Überstellung erforderte erheblichen bürokratischen Aufwand, der aber mit Hilfe des JMin NW in den Griff zu bekommen war.

Das Prozessgeschehen war dadurch gekennzeichnet, dass die übergroße Mehrheit der von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen sämtlich der Hooligan-Szene zuzurechnen waren. Diese Zeugen machten durchweg von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch oder gaben unwiderlegbar an, nichts Bedeutsames wahrgenommen zu haben. Der Kammer lagen aber Fotos vom Geschehen vor, sie stammten von Mitläufern der Szene. Zwei der Fotografen hatten die Bilder vermarktet und sich der Staatsanwaltschaft als Zeugen zur Verfügung gestellt, ein Fotograf nur dem Verteidiger des in Frankreich Festgenommenen, und auch dies nur über Mittelsleute, so dass seine Identität unbekannt geblieben ist. Angesichts der bei dem Turbulenzgeschehen zu erwartenden Unzuverlässigkeit menschlicher Wahrnehmungen gewannen diese Fotos im Prozess ausschlaggebende Bedeutung.

Ein Foto zeigte den Haupttäter, wie er gerade auf den am Boden liegenden Gendarmen Daniel Nivel mit dessen Gewehraufsatz für das Verschießen von Tränengas einschlug, aber der Täter war nur von hinten abgebildet. Ein Zeuge, dem Polizei und StA Vertraulichkeit zugesichert hatten, hatte in seiner Vernehmung angegeben, er erkenne in diesem Haupttäter zweifelsfrei den Hauptangeklagten, aber dies konnte die Kammer nicht ohne weiteres nachvollziehen. Der Hauptangeklagte schwieg zu den Vorwürfen.

Alles kam daher darauf an, einen weiteren Zeugen zu ermitteln, der den Hauptangeklagten auf einem Foto identifiziert hatte, um ihn danach zu fragen, woran er dies Wiedererkennen festmache. Denn in diesem Punkt war seine schriftlich vorliegende Vernehmung durch die Polizei wenig ergiebig. Die Bemühungen der Kammer bei den Justiz- und Innenministerien der Länder Niedersachsen und NRW, den Vernehmungsbeamten die Offenbarung der Identität dieses Zeugen zu gestatten, schlugen jedoch fehl; dem Zeugen war schließlich verbindlich Vertraulichkeit zugesagt worden. Weder Staatsanwaltschaft noch Polizei

hatten aber eine erhebliche Gefahr für den Zeugen angedeutet, und so entschloss sich die Kammer unter Abwägung einerseits der Strafverfolgungsinteressen und andererseits der für den Zeugen abzusehenden Gefahrenlage dafür, alles Erdenkliche zu unternehmen, um diesen Unbekannten zu ermitteln. Sie stellte Überlegungen an, welchen Kreisen er vermutlich angehörte, vernahm Zeugen aus diesen Bereichen und zog den Kreis immer enger, bis der Zeuge schließlich als ein Betreuer des Schalker Fan-Projektes ermittelt war. Die Bekundung dieses Zeugen reichte aus, den Hauptangeklagten zu einem Teilgeständnis zu veranlassen, in dem er einräumte, der auf dem Foto Abgebildete zu sein.

Über die Verletzungen des Opfers Daniel Nivel lagen französische Gutachten vor; die StA hatte bereits für ihre Übersetzung gesorgt. Die Kammer hat sich jedoch nicht auf die Anhörung dieser Gutachter beschränkt. In der Befürchtung, bei der Vernehmung der Sachverständigen werde es womöglich angesichts der schwierigen ins Deutsche zu übertragenden Materie Missverständnisse geben, die am Ende zu Befangenheitsanträgen gegen die Sachverständigen führen würden, hat sich die Kammer entschlossen, den Leiter des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Essen, Prof. Dr. med. Henßge, um ein Gutachten auf der Grundlage der schriftlichen und mündlichen Gutachten der französischen Sachverständigen zu bitten. Dieser Weg ist von allen Verfahrensbeteiligten akzeptiert worden und hat sich als richtig erwiesen.

Das Verfahren erlaubt einen Blick auf die unterschiedlichsten Strafverfahrenssysteme in Frankreich und Deutschland. Während hier seit langem das Institut des Untersuchungsrichters zu Gunsten der Beschleunigung des Verfahrens abgeschafft ist, nun allerdings auch die gesamte Last der Vorbereitung von der Kammer zu tragen ist, hat in Frankreich das Verfahren gegen den dort inhaftierten Hooligan noch nicht begonnen. Es wird voraussichtlich aber mit sehr viel weniger personellem Aufwand und, was die eigentliche Hauptverhandlung angeht, in sehr viel kürzerer Zeit durchgeführt werden können.

Derartig umfangreiche und schwierige Verfahren mit Verknüpfungen zum Ausland sind nur dann einigermaßen reibungslos zu bewältigen, wenn der Spruchkörper, seine Geschäftsstelle, die Gerichtsverwaltung samt ihrer Spitze, in diesem Falle der Präsidentin, und die Pressestelle schon von der Ankündigung des Verfahrens an reibungslos zusammenarbeiten und jederzeit auf die Hilfe auch des beteiligten Justizministeriums zählen können, was die Beratung in Presseangelegenheiten und die Kontakte zu den ausländischen Justizbehörden angeht. Dies ist in Essen in bemerkenswerter Weise gelungen. Mit besonderer Dankbarkeit ist auch die effektive Hilfestellung des französischen Verbindungsrichters im Bundesministerium der Justiz hervorzuheben.

VRLG Rudolf Esders, Essen

### Die Mitglieder der StA-Kommission

#### Wiederwahl

StA Erwin Golumbeck (KR)  
OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (DU)  
OStA a. D.  
Dr. Hans-Helmut Günter (AC)  
OStAin Elke Huth (KR)  
OStA Paul Jakob (GStA K)  
StAin Marianne Jösch (KR)  
StAin Anette Milk (E)  
OStA Detlef Nowotsch (DU)  
StA Bernhard Schubert (AC)  
StA Johannes Schüler (BN)

#### Neuwahl

StAin Elke Adomeit (HA)  
StA Andreas Bachmann (BO)  
OStA Markus Caspers (D)  
OStAin Angelika Matthiesen (E)  
OStA Delf H. Schlegtendal (BI)  
StA Ludger Thiemann (MS)

Der Landesvorstand dankt den ausgeschiedenen Mitgliedern Burkhard Dannewald (GStA Hamm), Hartmut Heinrich (HA), Hans-Otto Sallmann (D) und Volker Schmerfeld-Tophof (BO) für ihre jahrelange Tätigkeit in diesem Gremium und wünscht den alten und neuen Mitgliedern eine erfolgreiche Arbeit.

# EDV-Gerichtstag im Zeichen des Internets und des elektronischen Rechtsverkehrs

Der 9. EDV-Gerichtstag vom 10. bis 22. 9. 2000 in Saarbrücken brach in diesem Jahr alle Rekorde. Weit über 500 Teilnehmer trafen sich zur Veranstaltung.

Bei der Gründung des EDV-Gerichtstags wurden die Teilnehmer vielfach als Exoten belächelt – heute sind sie die „EDV-Pioniere“, auf die die Justiz setzt. So deutlich machte es BMin Herta Däubler-Gmelin in ihrem Festvortrag zum Thema „Internet und elektronischer Rechtsverkehr“.

Beim Einsatz von IT in der Justiz sei noch ein deutlicher Unterschied zu öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft zu erkennen; die Justiz müsse erheblichen Modernisierungsbedarf aufholen, wobei der Druck nach Überzeugung der Ministerin auf Modernisierung derzeit noch überwiegend von außen kommt. Die neuen Medien böten aber erhebliche Möglichkeiten für Recht und Justiz. Die Justiz solle nach dem Willen von Däubler-Gmelin die Möglichkeiten moderner Computertechnik verstärkt nutzen, um als Rechtspflege auch weiterhin ihren rechtsstaatlichen Aufgaben nachkommen zu können. Sicherlich seien die Verfahren auf diese Weise zügiger abzuwickeln. Lange Postwege und umständliche „Aktensendungen“ könnten vermieden werden, um ausreichend Zeit für die Entscheidung selbst zu schaffen. Dabei sei eine Modernisierung nötig, die weit über den bloßen Technikeinsatz hinausge-

## Buchbesprechung

**Klaus Vygen: Grundwissen Bauvertragsrecht nach VOB, 2. Aufl. 2000, 166 S., DM 59,- Bauverlag**

Im Bereich des privaten Baurechts spielt die VOB eine wesentliche Rolle. Die wichtigsten dort geregelten Rechtsfragen stellt Vygen in dem Buch „Bauvertragsrecht nach VOB“ dar, das in der Reihe „Grundwissen“ erschienen ist. Kurz und präzise ist die Darstellung des Rechtscharakters des Bauvertrags und der ständig wieder auftretenden Probleme der Abnahme, der Gewährleistung für Mängel, der Fristüberschreitungen und Mengenabweichungen sowie der Sicherheiten und der Abrechnung. Dabei zeichnet sich die Darstellung durch eine vorzügliche Klarheit aus; die sich in der täglichen Praxis immer wieder stellenden Fragen werden in einer sowohl für Juristen als auch für im Baugeschäft tätige Laien besonders leicht nachvollziehbaren Weise vorgestellt und gelöst.

Erkennbar ist die gesamte Bandbreite von Rechtsprechung und Literatur zu den behandelten Themen berücksichtigt worden. Diese umfassende Grundlage und die Erfahrung des Autors als langjähriger Vorsitzender eines mit privatem Baurecht befassten Senats des OLG Düsseldorf und als Professor führt mit zu der besonders guten Verständlichkeit der rechtlichen Aufarbeitung der Fragen.

VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg

he. Hier müsse man schnell beginnen und beim Tempo noch zulegen. Verändern müsse sich schon der Alltag bei den Gerichten und in der Gesetzgebung. Es sei Zeit für ein bereichsspezifisches Gesamtkonzept, denn die Umsetzung des papiergebundenen Verfahrens 1:1 auf den elektronischen Rechtsverkehr gebe keinen Sinn. „Wir müssen jede Möglichkeit nutzen, um die Richter für ihre eigentliche Aufgabe zu entlasten, nämlich Streitigkeiten zu schlichten oder zu entscheiden.“

Die Belastung der Gerichte werde eher noch zunehmen, etwa durch europäisches Recht und den grenzübergreifenden Handel, „da brauchen wir äußerst effiziente Arbeitsabläufe. Diese helfen den Rechtssuchenden nicht nur, weil sie zügige Verfahren sichern; sie sollten auch die Schritte für die Bürger vereinfachen.“ In diesem Konzept komme der Herstellung von Standards oberste Priorität zu. Angesichts der globalen Verflechtungen müsse dabei aber berücksichtigt werden, was sich um uns herum tue. Die EU-Richtlinie zum e-commerce zwingt dazu, materielles Recht mit Verfahrensrecht zu verknüpfen. Sicherlich sei vieles noch schöne Zukunftsmusik und die realen Zustände meist anders. Es gebe noch viel zu tun, und man brauche noch viele EDV-Gerichtstage für weitere Anstöße und kompetente Beratung. Aber es sei unverkennbar, dass sich etwas ändere. Die Ministerin schloss ihren Vortrag unter dem Beifall der Zuhörer mit dem Vorschlag, die EDV-Pioniere und diejenigen, die umgehen mit der modernen Technik, zum Normalfall zu erklären.

In den anschließenden Arbeitskreisen des EDV-Gerichtstags 2000 konnten sich die Teilnehmer mit unterschiedlichsten Facetten des Themas beschäftigen.

Der Arbeitskreis der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung befasste sich vorrangig mit dem Thema elektronischer Rechtsverkehr. Der Feldversuch zum elektronischen Rechtsverkehr beim FG Hamburg wurde vorgestellt. Dort wird seit August 1999 im Zusammenwirken mit Steuerberatern und Anwälten sowie der Finanzverwaltung in einem Teil der Verfahren der bisher schriftliche Verkehr mit den Beteiligten papierlos, also per E-Mail durchgeführt. Informiert wurde außerdem über die Projekte verschiedener Landesjustizverwaltungen zum elektronischen Handelsregister und zum elektronischen Grundbuch, das in Berlin laufende Verfahren JUKOS (Vollstreckung bei den Staatsanwaltschaften) und das in der Entwicklung befindliche Verfahren JUDICA aus Nordrhein-Westfalen, das einheitliche Datenbanksystem für die Bereiche Zivil-, Familien- und Strafergerichtsbarkeit und alle Instanzen vom Amtsgericht bis zum Ober-

landesgericht vorsieht. Auf besonderes Interesse stieß auch die Präsentation von Internet-Auftritten der Landesjustizverwaltungen und verschiedener Gerichte, wie z. B. das Teilprojekt JVV-Online, mit dem alle Justizverwaltungsvorschriften nunmehr im Intranet des Landes NW online bereitgestellt werden können.

Der Arbeitskreis Justiz im Internet befasste sich mit inhaltlichen Anforderungen an die Internetpräsentation von Gerichten aus Sicht der Nutzer und den Erwartungen, die insbesondere aus dem Kreise der Anwaltschaft an eine gerichtliche Homepage gestellt werden.

Über die mit der verstärkten Nutzung des Internet zu Börsengeschäften und die Möglichkeit, mit Hilfe des Internets und der darin verbreiteten Informationen Börsenkurse zu manipulieren, verbundenen neuen Kriminalitätsformen und deren Bekämpfung informierte der Arbeitskreis Börsenkriminalität im Internet.

Wichtigste Voraussetzung für einen funktionierenden elektronischen Rechtsverkehr ist die Sicherung der Informationswege vom Urheber bis zum Empfänger. Hier geht es neben der Signatur nach dem Signaturgesetz um den Schutz des eigenen PC. Neben Passwort und PIN werden verstärkt biometrische Identifikationssysteme angeboten, die z. B. auf den menschlichen Fingerabdruck, die Iris oder dynamische Unterschriftenprüfungen abstellen. Der Arbeitskreis Authentifikation berichtete über eine vergleichende Untersuchung biometrischer Identifikationssysteme durch das Bundeskriminalamt und technische Möglichkeiten, biometrische Daten und den Signaturschlüssel geschützt in einer Smart-Card zu speichern.

Die Arbeitsgruppe „Anwaltssoftware“ setzte die im letzten Jahr begonnene Diskussion des Themenkomplexes der Fristen und Termine in Anwaltsprogrammen fort.

Unter dem Thema „XML für juristische Texte“ erörterten Tagungsteilnehmer die Möglichkeiten, aus stark strukturierten Texten die enthaltenen Strukturinformationen bei der elektronischen Bearbeitung und Darstellung zu übernehmen und beim Datenaustausch weiterzugeben. XML (Extensible Markup Language) stellt hier ein Datenformat dar, das die Abbildung der Struktur eines Dokuments erlaubt.

Die in diesem Jahr bis auf den letzten Winkel des Gebäudes ausgebuchte Firmenausstellung machte deutlich, welche Bedeutung der Gerichtstag inzwischen auch für die Fachwelt erlangt hat.

Der nächste EDV-Gerichtstag wird vom 19. bis 21. 9. 2001 in Saarbrücken unter dem Thema „EDV-Gerichtstag international“ stattfinden. Die Geschäftsstelle (Tel. (0681) 3 02 31 50 ist auch erreichbar im Internet: <http://edvgt.jura.uni-sb.de/>.

RAG Dr. Wolfram Viehues, AG Oberhausen/OLG Düsseldorf

## Deutscher Juristentag (DJT) 2000 in Leipzig

Die Stadt überraschte uns. Denn statt auf graue Fassaden – wie noch in der Wendezeit – trafen wir auf viele positive Folgen des „Aufbau Ost“. Renovierte Kirchen, Rat- und Geschäftshäuser zeugen vom sprichwörtlichen Unternehmungsgeist der Leipziger. Sie zeigten den Juristen vom 24. bis 29. September 2000, was eine Mesestadt ist. Meist per Straßenbahn ging's zum Tag raus auf die grüne Wiese in weitläufige lichtdurchflutete Gebäude. Nur die Tagungsräume hatten leider kein natürliches Licht. Die Teilnehmer, insbesondere der Strafrechtsabteilung, erwarteten vergeblich „Leuchten“ aus dem BMJ. Ein Straf(prozess)reformpaket war von Ministerialdirektor Netzer noch anlässlich der Landesvertreterversammlung NW des DRB am 1. Oktober 2000 in Bielefeld angekündigt worden. Aber es kam – nicht einmal schriftlich – ein Päckchen, genannt Diskussions-/Eckpunktpapier. Danach beabsichtigt das BMJ im Bereich der JiPO-Rechtsmittel keine Veränderungen hinsichtlich des Instanzenzuges, aber:

1. sollte der RM-Führer einen (folgenlosen) Satz der Berufungs-/bzw. Revisionsbegründung liefern,
2. soll die Zurückweisungskompetenz in die erste Tatsacheninstanz beschränkt werden,
3. soll diskutiert werden, ob die Annahmeverurteilung abgeschafft, wie z. Zt. gültig beibehalten oder die Anzahl der maßgeblichen Tagessätze auf 30 erhöht werden soll,
4. ferner ob die Revisionsentscheidungskompetenz auf die Strafzumessung ausgedehnt werden soll.

Schwerpunkte der BMJ-Reformüberlegun-

## Alimentation kinderreicher Familien

Das BVerfG hat am 24. November 1998 die amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien als unzureichend bewertet. Diese Entscheidung ist in Artikel 9 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1999 vom 21. November 1999 (BGBl I S. 2198) umgesetzt worden.

### Nachzahlungen 1998

In den Verfahren der Kläger und Widerspruchsführer, in denen über ihre Nachzahlungsansprüche keine abschließende Entscheidung getroffen worden ist, wird für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 für das 3. und jedes weitere in ihrem Orts- bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind ein monatlicher Erhöhungsbetrag, der sich auf der Grundlage von 115% des jeweiligen durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes der in der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestimmten Maßgaben errechnet,

gen betreffen die Verbesserung des Opfer-schutzes, Verstärkung der Verwertungsmöglichkeiten früherer Vernehmungen sowie Ausweitung des TOA; ferner eine stärkere Einbindung der Verteidigung in Ermittlungsverfahren und eine gesetzliche Regelung der sog. Verständigung (Deal).

Unverdrossen diskutierten die zahlreichen Strafrechtler u. a. über Prof. Meyer-Goßners Vorschläge für eine Rechtsmittelreform und Prof. Nelles kritische Anmerkungen zu einer Aufgabenverlagerung auf außergerichtliche Verfahren.

Die abschließende Abstimmung der Strafrechtsabteilung brachte folgerichtig keine Überraschungen. Nach der Auffassung der meisten Teilnehmer

... bestehe für eine grundlegende Reform des Gerichtsaufbaus kein Bedarf,

... sollte die Annahmeverurteilung wieder abgeschafft werden

... sollte angesichts des ausufernden materiellen Strafrechts und den Veränderungen der Prozesswirklichkeit eine das materielle Strafrecht umfassende Reform mit dem Ziel angestrebt werden, der Strafjustiz nur noch solche Aufgaben zuzuweisen, die sie unter Wahrung eines Höchstmaßes an rechtsstaatlichen Garantien und mit einer optimalen Richtigkeitskontrolle selbst leisten kann.

Viel Arbeit für die Große Strafrechts-Kommission des Deutschen Richterbundes!

PS: Der Europäische Juristentag findet vom 13. bis 15. 9. 2001 in Nürnberg, der nächste DJT vom 17. bis 22. 9. 2002 in Berlin statt.

### 1999/2000

Der Familienzuschlag für sämtliche Beamtenfamilien wird für die Jahre 1999 und 2000 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 200,- DM erhöht. In welcher Form der besoldungsgesetzliche kinderbezogene Familienzuschlag ab dem Jahr 2001 neu geregelt wird, ist abhängig von der künftigen generellen steuerlichen Entlastung von Familien und der Höhe des Kindergeldes.

entnommen: DBB-Info, August 2000, S. 16

## Spendenrecht

Zuwendungen zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken sind in begrenztem Umfang als Sonderausgaben gemäß § 10b EStG abzugsfähig. Bisher war es zur steuerlichen Anerkennung formale Voraussetzung, dass Spenden für Körperschaften, die bestimmte gemeinnützige Zwecke fördern, über eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts gezahlt wurden und dort Bescheinigungen ausgestellt wurden (Durchlaufspendenverfahren). Für die **Kolumbienhilfe des DRB** wird eine Spendenbescheinigung des Bischöflichen Hilfswerkes MISERIOR automatisch bei Spenden über 100,- DM ausgestellt.

Seit dem 1. 1. 2000 können nunmehr grundsätzlich alle nach § 10b EStG begünstigten Körperschaften selbst die Spenden entgegennehmen und auf diese Weise Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung ist, dass der Empfänger eine Bestätigung der Zuwendung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck ausfüllt. Bis der DRB ein entsprechendes eigenes Konto bereithält, bitten wir aber darum, Spenden oder Bußgelder nach wie vor zu richten an

**MISERIOR e.V., Konto-Nr. 2014, Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, Stichwort „Spende bzw. Bußgeld/Hilfe für kolumbianischen Richter/DRB“**

### Mitgliedsbeiträge und Spenden

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich begünstigt, wenn es sich um Körperschaften gemäß Abschnitt A der Anlage 1 zu § 48 EStG handelt (bspw. für Organisationen zur Förderung der Jugend- oder Altenhilfe, öffentliche Gesundheitspflege, Tierschutz etc.). Mitgliedsbeiträge für Körperschaften gemäß Abschnitt B (bspw. Förderung des Sports, kultureller Betätigung, der Heimatpflege, von Freizeitzielen etc.) sind steuerlich nicht absetzbar, nur Spenden an diese Körperschaften.

Außerdem sind unter dem Stichwort der „besonders förderungswürdigen Zwecke“ erstmalig die Förderung des Hochwasserschutzes, des Verbraucherschutzes oder der Kriminalprävention aufgenommen. Aufgenommen wurde weiterhin der (eigentlich nach dem Grundgesetz vom Staat zu garantierende) Schutz von Ehe und Familie. Mit Spenden lassen sich staatliche Aufgaben eben besser wahrnehmen, weswegen der Staat solche Spenden steuerlich auch begünstigt.

Ist der Empfänger der Spende eine politische Partei i. S. v. § 2 PartG, muss der Verwendungszweck für die Spenden auf dem vom Empfänger hergestellten Beleg aufgedruckt sein. Nur für die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen an politische Parteien genügt die Vorlage von Einzahlungs- bzw. Überweisungsbelegen oder Beitragsquittungen.

Zu Einzelheiten: Bundessteuerblatt 1999 Teil I, S. 2413

## Das hat gerade noch gefehlt: Strafmaß durch PC

Das britische Innenministerium will Zeitungsberichten zufolge ein Computerprogramm zur Verbrechensbekämpfung einsetzen, das selbsttätig ein Strafmaß für die Täter errechnet. Mit dem Programm namens „Oasys“ werde im nächsten Jahr eine Datei für rund 200 000 Personen angelegt, so die Tageszeitung „The Independent“.

„Oasys“ solle auch dabei helfen, auf Grundlage von Angaben von Bewährungshelfern sozusagen das „Gefahrenpotenzial“ eines Täters zu errechnen. (epd)

WAZ vom 6. 9. 2000

Frohe Festtage und  
ein erfolgreiches Jahr 2001  
wünschen die RiStA-Redaktion  
und der Landesvorstand



\* \* \*

**NRW DRB**

**DEUTSCHER RICHTERBUND**  
Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm  
Kto.-Nr. 70227 Sparkasse Hamm  
(BLZ 410 500 95)

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
G 3378

## Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2001

### Zum 60. Geburtstag

- 16. 1. Alexander Karlin
- 2. 2. Rainer Voss
- 3. 2. Ernst Espey
- 15. 2. Christoph Winkelmann
- 23. 2. Eberhard Dohrt

### Zum 65. Geburtstag

- 3. 1. Ekkehart Schnurbusch
- 12. 1. Günter Schmidt
- 14. 1. Holger Berger
- 19. 1. Günther Kaumanns
- 23. 1. Klaus Pachur
- Alois Siebers
- 28. 1. Dieter-Karl Sussiek
- 30. 1. Edith Heitzer
- 3. 2. Gerhard Erdmann
- Gustav Marten
- 5. 2. Arnulf Groeger
- 15. 2. Paul Schmitz
- 16. 2. Brigitte Richter
- 17. 2. Michael Gohr
- 25. 2. Dieter Hoberg
- 28. 2. Hans-Jürgen Hoebbel

### Zum 70. Geburtstag

- 7. 1. Ingo Köckerling
- 8. 1. Karl-Heinz Hoen
- 28. 1. Wilhelm Theisen

- 1. 2. Friedrich Thieme
- 2. 2. Elmar Hahn
- 19. 2. Klaus Dürholt

### Zum 75. Geburtstag

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Düchting
- 12. 1. Egon Safarovic
- 7. 2. Dr. Christian Dietrich Breuer
- 23. 2. Herbert Prümmer

### und ganz besonders

- 6. 1. Walter Lemcke (81 J.)
- 9. 1. Franz Dierks (89 J.)
- Wilhelm Guldner (90 J.)
- Kurt Speck (78 J.)
- 11. 1. Dr. Herbert Wein (84 J.)
- 14. 1. Dr. Kuno Nowak (85 J.)
- 15. 1. Konrad Risch (80 J.)
- 18. 1. Dr. Josef Schmitz (93 J.)
- 24. 1. Hans-Lothar Hülsberg (78 J.)
- Ferdinand Pilatus (77 J.)
- 26. 1. Dr. Karl Rudolf Hoening (81 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (76 J.)
- 1. 2. Erich Heuser (89 J.)
- Helmut Lindner (81 J.)
- 4. 2. Helmut Schacher (76 J.)
- 5. 2. Gerhard Roedding (79 J.)
- Dr. Fritz Solbach (81 J.)
- 7. 2. Albert Gallander (88 J.)
- 8. 2. Dr. Kurt Karpinski (83 J.)
- Dr. Helmut Sonnekalb (86 J.)
- 13. 2. Friedhelm Krems (85 J.)
- Peter Mandt (79 J.)
- 19. 2. Helga Jungbluth (82 J.)
- 29. 2. Dr. Rudolf Heinrich (93 J.)

## Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe: \_\_\_\_\_, mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung: \_\_\_\_\_ Dienstort: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

(Ort)

(Straße)

den \_\_\_\_\_ 200\_\_

(Unterschrift)